



Zsch F XII. 5 Q
(1-12)

A. XII. 5.

8

AMOENITATES DIPLOMATICO-HISTORI- CO-JURIDICÆ.

Oder
allerhand mehrentheils ungedruckter
die

Mecklenburgische Landes-Geschichte,
Verfassung und Rechte

erläuternder

Urkunden und Schriften.

achtes Stück.

Herausgegeben
von

Joachim Christoph Hagnaden, D.

Gedruckt M DCC L.

Inhalt
des achten Stück.

- I. Continuation D. Joh. Petr. Krafft's Mecklenburgischen Land- und Hoff-Gerichts-Historie. p. 555.
- II. Der Städte Lübeck und Greiffswald gestifteter Provisional-Vertrag zwischen den Städten Stralsund, Rostock und Wismar an einem, und der Stadt Campen am andern Theil, 1355. p. 595.
- III. Lübeck'sche Vollmacht an die Bürgermeistere zu Rostock und Stralsund, die Streit-Sache zwischen Greiffswald und den heiligen Geist in Lübeck zu entscheiden, 1360. p. 596.
- IV. Lehn-Brief an die von Schönnowen, über verschiedene Lehn-Güter, 1404. p. 598.
- V. Vereinigung der Städte Rostock, Stralsund und Greiffswald, wegen der Münze, 1425. p. 599.
- VI. Fürstl. Bestätigung des Guts Wittlow zu einem Leib-Gedinge, 1500. p. 604.
- VII. Herzogs Albrecht zu Friedland Confirmation, des von Herzog Adolph Friedrich verkauften Guts Wischmannsdorff, 1628. p. 605.
- VIII. Herrn Herzog Friedrich Wilhelms Ehe-Pacten, 1704. p. 606.
- IX. Käyfers Josephi Confirmation über vorstehende Ehe-Pacten, 1707. p. 621.
- X. Rostock'sche Belehrung wegen Revocirung eines Feudi, des Gnaden-Jahrs, des Gegen-Vermächtniß v. 1733. p. 624.



I.

Continuation Doct. Johann Peter Krafft's Mecklenburgischen Land- und Hoff-Gerichts- Historie.

In diesem wäre es noch nicht geblieben, sondern sobald die Ausschreiben zur Michaelis-Juridique ergangen, wäre ihnen, wie die Beplage besagte, von Käyserl. Commission zu Rostock, sub Comminatione unausbleiblicher Käyserl. Abndung, nicht nach Schwerin zu reisen, sondern allhier in Güstrow die Sessiones ohne weiteren Anstand zu re-assumiren, angemühret. Vice Præses wäre von seiner Krankheit noch nicht befreuet, daher die übrigen gegen die Juridique nach Schwerin reisen wollen, es wären ihnen aber die Thore versperret, und Wagen und Pferde angehalten, und sie zurückgewiesen worden. Procuratores hätten auch nicht ausgelassen werden wollen, ja wenn man nur vors Thor zu gehen gedacht, wären sie wieder umzukehren angehalten worden; Danebst ihnen von Boitzenburg kund gemacht, daß, wegen Translocation des Land- und Hoff-Gerichts nach Schwerin, man horten keine Salarien-Gelder mehr bezahlen wollte. Weil nun diesem also, würden Ihro Hochfürstl. Durchl. daß sie bey dieser Juridique nicht gegenwärtig seyn können, ihnen nicht in Ungnaden bey messen, in Betracht sie nicht nur per Casus fortuitos, sondern auch per Vim majorem & invincibilem davon abgehalten, dieselben ihr gnädigster Herr verbleiben, und gnädigste Vorsorge vor die Salarien zu tragen. Auf diese abgestattete Relation erfolgte von Ihro Hochfürstl. Durchl. d. d. Danzig, den 17. Octobr. an den Vice-Præsidenten und übrige sich annoch in Güstrow aufhaltende Assessores des Hoff- und Land-Gerichts zu Schwerin samme und sonders zu Güstrow (ss) ein Rescript von neuen. In
A a a diesem

(ss) Dis sind die Worte der Aufschrift des Hochfürstl. Rescripti.

diesem ward ihnen vorgehalten, daß sie denen angebrachten über-
 all sehr affectirten und beklissen anscheinenden Hindernissen zuboro-
 kommen können und sollen, wenn sie Ihro Hochfürstl. Durchl. ero-
 steren Rescriptis die unausgesetzte Parition nach Obliegenheit geleis-
 tet, und ihrer Versicherung nach vom 8. Sept. Dero Willen und
 Befehl allen andern Verordnungen vorgezogen hätten. Sie wür-
 den übrigens von selbst erkennen, daß bey dieser gewaltsamen
 Abhaltung und Unternehmung der Fürwand allerhöchster Käyserl.
 Autorität ebenfalls äußerst gemißbraucht, auch schon zu rechter
 Zeit eine schwere Verantwortung darauf erfolgen würde; Ihro
 Hochfürstl. Durchl. wollten demnach, und beföhlen, mit Wieder-
 holung der in Dero vorigen Rescriptis erhaltene Commination,
 dadurch finaliter alles Ernstes nachmahlen, daß sie sich insgesammt,
 und nunmehr ohne einzig weiteres Verweilen und Rücksehen, auf
 die Reise nach Schwerin würcklich begeben, und sich davon kei-
 nerley angemaste Verwarnungen noch Bedrohungen im geringsten
 abhalten lassen, besonders alle gewaltsame Anstalten, Thätlichkei-
 ten und Unternehmungen, entweder in denen Thören oder son-
 sten, actuallement abwarten, geschehenden und ohnverhinderlichen
 Falls aber dawieder aufs kräftigste protekiren, Dero Landesfürstl.
 hohe Jura vollständig reserviren, und die darüber errichtete Docu-
 menta an Ihro Hochfürstl. Durchl. schleunigst nach Danzig schi-
 cken sollten; gestalt sie denn auch die sämtliche Procuratores und
 übrige Bediente in Dero Nahmen zu gleichmäßigen Betragen,
 Krafft ihrer beendigten Pflichte, anzuweisen und anzuhalten hät-
 ten. Sobald dis dem Vice-Præsidenten behändiget, gab er den
 hiesigen nemlich Güstrowschen Assessoren davon Nachricht, ließ
 auch die gesammte hier verhandene Procuratores des andern Tages
 nebst den hier noch gebliebenen Subalternen zu sich ins Haus beru-
 rufen, und machte Ihro Hochfürstl. Durchl. Rescript ihnen kund.
 Diesem erzlischen Befehl zufolge waren alle bedacht, nach Schwe-
 rin zu reisen, wie sie denn sich dazu bereiteten. Indes blieben die
 Thöre zu Güstrow versperrt, und der Commandant ließ auf al-
 les Thun und Lassen der hier noch vorhandenen Land- und Hoffe
 Gerichts-Räthe, Procuratoren, Verwandten und Bedienten ge-
 nau Acht haben. Der Pedell Ueerhaeg / wie er sich fortmachen
 wollte, mußte, weil er nicht im Thor passiren könnte, wieder zu-
 rückgehen. Dem Hoff- Gerichts-Boten Jacob Oim wollte man zwar

zwar zusehen auf dem Lande sein Brodt zu verdienen und auszugeben; er sollte aber sich eyblich reverfieren nicht nach Schwerin zu gehen. Dieser aber verlangete mit solchem Beding die Freyheit nicht. Endlich bereiteten sich auch die Procuratores zur Abreise nach Schwerin in aller Stille, nahmen zween Wagen, und beredeten sich, daß einer zum Hagebüschchen und der ander zum Schnolens-Thor woltte hinausfahren, und in jedem Wagen einen Notarium nehmen, der von allem, was vorging, documentiren könnte. Der Tag so dazu bestimmt, war der 26. Octobr. da des Morgens frühe die Reise sollte angetreten werden. Doctor Willebrand und Doctor Schöpffer waren in einem Wagen nebst einem Notario, hatten das Fuhrwerck des Doctoris und Bürgermeisters Storchens, und wollten zum Schnolens-Thor hinaus. Doctor Krafft, Doctor Vermehren und Doctor Trope waren nebst einem Notario im andern Wagen, mit gemietheter Vorspann, und wollten zum Hagebüschchen-Thor hinaus. Wie beyde Wagen in jethbenannten beyden Thören gekommen, sind sie von der Wache angehalten, die Procuratores und Notarii haben aussteigen, den Wagen umkehren lassen, und solchergestalt wieder zurückfahren müssen, da sie denn Thro Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl zufolge dawieder protestiret, und Dero hohe Jura vollständig reserviret. Die beyde Procuratores, so durchs Schnolens-Thor wollen passiren, hatten, wie sie dorten umkehren müssen, die Resolution genommen, zu versuchen, ob es im Mühlen-Thor ihnen gelingen mögte, zu dem Ende sie sich dahin wandten, und da in dem Thor die Wache, weil es des Bürgermeisters Wagen, so durch das Thor nach dessen Hoff offft zu fahren gewohnt war, nicht auf ihrer Huth, hindurch jagten. Dis ward durch einen Unter-Officier, bevor der andere Wagen wieder zurückgekehret, der Hagenbüschchen Wache gemeldet, und von dem Commendanten ihnen Ordre gebracht, sich besser in Acht zu nehmen. Hierauf kam sofort die Wache des Mühlen-Thors in Arrest, die zur Rückkehr gezwungene Procuratores starteten denen Herren Rätthen davon Relation ab, und lieferten denselben das Protestations-Document. Die beyde durchgewisshete langten nach einiger Umreise zu Schwerin an, wie aber derselbe Wage zurück kam, ward der Gutscher des Bürgermeisters Storchens durch die Wache von der Gassen weg, und in Arrest genommen, ist aber endlich nach einiger Zeit dessen wieder

erlassen. Unter dem 3. Novembr. stätteten Ihre Hochfürstl. Durchl. die hier noch befindliche Råthe von allem Relation nach Dantzig ab, worinn sie anführten, daß es Stadt- und Land- kündig daß sie Vi majori, ex Vice-Præsident annoch zugleich durch eine anhaltende Unpäßlichkeit von der Schwerinschen Reise abgehalten worden, denn auf ihr Thun und Lassen, Aus- und Eingeben man sonderliche Observationes hätte, die Thöre mit neuen Schlag- Bäumen versehen lassen, die Pforten auf der Hälfte zubalte, und also alle ersinnliche Præcautiones wieder sie gebrauchte. In dem vorigen wäre erwehnet, wie es dem Assessor Wickens ergangen; Daß dis in der Wahrheit sich also verhielte, bezeugete die Beyslage A (*). Was dem Pedellen Melchior Uterbargen begegnet, bescheinige das Adjunctum sub B. und was dem Land- und Hoff- Gerichts- Boten Jacob Olms angemuthet, davon redete Beyslage C. Die Procuratores hätten es auch versucht, und davon drey laut Docum. sub Lit. D. zurückkehren müssen, und obgleich deren zwey so glücklich gewesen, daß sie laut Beyslage E. so durchgestrichen, wollte doch solches allem Ansehen nach viele böse Suiten nach sich ziehen, wie denn des Bürgermeisters Storchens Knecht, der sie gefahren, auf öffentlicher Gasse in Arrest genommen, wenigstens wären ihre Aufmercker vigilanter geworden, und es impossibel Ihre Hochfürstl. Durchl. Willen ins Werk zu stellen; Es gelangete demnach an Ihre Hochfürstl. Durchl. deren unterthänigstes Bitten, diese sie zurückhaltende Umstände in gnädigste Consideration zu ziehen, denn sie majori & exteriori Vi abgehalten worden, und annoch, wie Stadt- und Land- kündig, abgehalten würden, auch in solcher Erwegung dero gnädigster Fürst und Herr zu seyn und zu verbleiben. Hierauf ist nichts weiter erfolgt. Es sind also alhier zu Güstrow der Zeit zurückgeblieben, der Vice-Præsident von Hoinchhusen, der Assessor Wick, der Assessor von Bülow. Von denen Procuratoren, Doctor Vermehren, Doctor Kraft und Doctor Troye. Von denen Subalternen, der Cangelist und Botenmeister Martin Allard, und der Pedell Melchior Uterbarg. Der Bote Jacob Olms hielt sich anfänglich auch noch alhier zu Güstrow auf, hat aber hernach sich heimlich fort, und nach Schwerin gemacht. Zu Schwerin war als Chef der Assessor

(*) Diese und folgende Beyslagen finden sich bey der Relation, und achtet man nicht nöthig selbige hierbey zu fügen

for Joachim Tise; Doctor Willebrand und Doctor Schöpffer, als Procuratores. Subalternen, Secretarius Clatte, so Vices Protonotarii verrichten mußte, der Cangelist Mangel, der Cangelist Hahn, und der Bote Jacob Olms. Wieder dis Schwerinische Land, und Hoff, Gericht meldeten bey Ibro Käyserl. Majest. sich Ibro Hochfürstl. Durchl. der Herzog von Strelitz zu Wien, wie auch mit Unterstützung der Subdelegations-Commission, die Ritterschafft, und ward dis Werk von denen aller, und höchsten Commissions-Höfen wohl secundiret. Als aber sobald keine Verordnung von Ibro Käyserl. Majest. erfolgte, ließen Land, Rätthe und Deputirte zum Eütern, Ausschuß sub dato Rostock, den 5. Decembr. 1722. an alle von der Ritterschafft dieses Landes, ein Schreiben ergehen, darinn sie ihnen berichteten, welchermaßen, da die Activität des Hochfürstl. Güstrowischen Mecklenburgischen Land, und Hoff, Gerichts de facto aufgehoben, und anjehzo cessirte, hergegen die Activität, so die wenige nach Schwerin sich gewandte Gerichts- Personen und Advocaten unter den Nahmen des Land, und Hoff, Gerichts sich anmassen wollten, abseiten Ritter, und Land, schafft nicht agnosciret werden könnte, nöthig seyn wollte, daß alle und jede Landes, Eingeseßene bey so bewandten Sachen sich aller Appellation an das Fürstl. Mecklenburgische Land, und Hoff, Gericht enthalten, und wenn sie ja durch den Richter primæ Instantia und dessen Gravatorial- Urtheil und Bescheid zum Appelliren genöthiget werden sollten, platterdings mit Præterirung des Land, und Hoff, Gerichts, als welches, bekannter eingeklagter massen, bey diesen Zeiten nicht existirte, recta und immediate an die höchsten Reichs, Gerichte, salva Electione, mit ihrer Appellation sich wenden müßten, weil man dafür hielt, und auch darüber geklaget, daß durch die Translocation dieses Gerichts ein vollkommenes Iudicium im Lande leyder! bereits introduciret werden wollen, dahero man bey diesen Zeiten, ehe und bevor Ibro Käyserl. Majest. darinn einen Wandel allgeredest verschaffet, kein Land, und Hoff, Gericht statuiren, noch salvis Juribus Patriæ dahin appelliret werden mögte; Sie lebten der gänglichen Zubericht, es würden Ibro Käyserl. Majest. mit dem allerersten auch in diesem Fall die Noth des armen Landes heberzigen, und eine so hochnöthige Remedirung schaffen. Diejenige, welchen die Appellationen an die höchste Reichs, Gerichte zu schwer, zu kostbar und zu langweilig



fielen, mögten bey Interponirung der Appellation, welches intra fatalia consueta geschehen müste, zugleich coram Notario & Testibus protestiren, daß wegen Translocirung oder vielmehr Niederlegung des Land- und Hoff-Gerichts, welche man bey Käyserl. Majest. bereits einzuklagen genöthiget worden, und worüber Ihre Käyserl. Majest. allergerechteste Verordnung stündlich erwartet würde, die fatalia Introducendæ Appellationis denen Appellirenden zum Prajudiz, mit nichten lauffen, sondern reserviret bleiben müsten, wie solches in denen Fällen, da per Judicem a quo die Introductio Appellationis de facto impediret würde, oder sonst denen Rechts nach die fatalia salva factaque denen Appellationibus bleiben müsten, denenselben zu gute versehen werde, solchemnach würde nöthig seyn, daß Appellantes die Sache so lange ruhen ließen, bis die Käyserliche Verordnung, welche ihnen sofort communiciret werden sollte, einlauffen würde, wornechst sie aber intra fatalia Introducendæ die Introduction ohnfehlbar beschaffen müsten. Sonsten dienete auch noch zu mehrer Sicherheit der Appellanten, wann sie sich intra fatalia Introducendæ nach Güstrow an die dort annoch befindliche bestellte, als wenn das Land- und Hoff-Gericht daselbst noch in seiner Activität wäre, sich wenden, und per Notarium & Testes die Appellation introduciren, auch allensals, wenn ihre Introductio Appellationis daselbst nicht angenommen werden dürfte, davon solenniter protestiren, und quævis competentia sich vorbehalten wollten, worüber denn, und was dabey vorgegangen, der Notarius ein Documentum ertheilen müste; wann aber allen diesem ungeachtet dennoch von dem Judice a quo die Executio wieder die Appellirende verhänget werden sollte, so müste dem Executori von der eingelegten Appellation, und dabey geschehener Protestation Notice gegeben, und er dahin zu disponiren gesucht werden, daß er wieder abweiche, worauf ohne Zeit-Verlust, was die Appellantes solcherwegen litten, nach Rostock an sie zu berichten seyn würde, denn sie nicht ermangeln würden, mit deren Consiliis und weiterer Assistance nach aller Möglichkeit an Hand zu geben. Von dieser Zeit an haben demnach sowol die von der Ritterschafft als andere, die von Richtern, Ammts-Gerichten, Bürgermeistern und Rath, Justiz, Canzleien und Consistorio sich beschweret befunden, an das Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht appelliret, und solche Appellation zu Güstrow introduci-

ret,

ret, in der Masse, daß sie durch einen Notarium und zween Zeugen, oder anstatt deren eines andern Notarii, denen zu Güstrow verhandenen Land- und Hoff- Gerichts- Assessores die Introductiones präsentiret, demnachst aber solche dem Cangelist und Botenmeister Allardten zugestellet, der das Receptum darauf gesetzt, und solche bey sich in Verwahrung behalten. Mit der Zeit ist ersteres, nemlich daß sie denen Assessores präsentiret, eingestellet, und die Introduction sofort dem Cangelist Allardten, jedoch allemahl vor Ablauf der zur Introduction hier im Lande üblichen Fatalien von 6 Wochen übergeben. Denen Judicibus a quibus wurden solche Appellationes mediante Documento innerhalb 40 Tagen intimiret, auch da es gebräuchlich, erboten sie sich ad solennia; wean aber nach erkannten Citationen zu deren Abstattung vorkam, daß die Appellationes an das Güstrowische Land- und Hoff- Gericht gestellet, und sie bey solchem introduciret, wurden die Documenta zurückgegeben, und die Appellirende nicht zugelassen. Ueber die Introductiones, daß sie beschaffet, haben die Notarien abermahls dem Appellanti ein Documentum ausgestellt, welches nebst dem Documento Appellationis der Käyserl. Commission, wenn Judex a quo sich nicht dabey nieder geben wollen, sondern weiter fort, ja gar bis zur Execution verfahren, von dem Appellirenden übergeben, von welcher solche Appellationes geschüzet, und die von denen Gerichten erkannte Executiones und andere Verfügungen durch nachdrückliche Verordnungen gehoben. Und bis geschicht annoch jeso von der fortwährenden Käyserl. Commission, wann Appellatio sonst in Forma richtig. Von denen zu Güstrow zurückgebliebenen ist der Vice-Præses den 14. Decembr. dieses 1722. Jahres hieselbst gestorben. Zu Schwerin aber, auf Ihero Hochfürstl. Durchl. von Danzig erlassene Verordnung, Doctor Hector Theodorus Schöpffer mit dessen Ausgang zum Fiscal des Land- und Hoff- Gerichtes bestellet, beendiget und angewiesen. Die noch zu Güstrow zurückgebliebenen waren, wie gemeldet, in weiter Arrest, und mußten, wo sie wollten Freyheit haben, ihre Geschäften nachzureisen, der Käyserl. Subdelegations-Commission einen Revers, bey Verpfändung aller ihrer Güter, ausstellen, nicht nach Schwerin zu reisen; denen zu Schwerin hingegen sich befindenden ward nicht gestattet, nach Güstrow sich zu machen.

Zu

In dem Anfange des 1723sten Jahres, Dienstags nach trium Regum, ward zu Schwerin der sonst gewöhnliche Rechts-Tag des Land- und Hoff-Gerichts gehalten, welchen der Assessor Nese allein, nebst Doctor Schöpfnern und Doctor Willebrandt, als Procuratores beywohneten. Einige Zeit nachhero kam de dato Danzig, den 20. Januarii 1723. von Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold ein gedrucktes Patent heraus, so an die Rathhäuser, Ammts- und Gerichts-Stuben, und sonst allenthalben angeschlagen ward, darinn unter andern Ihro Hochfürstl. Durchl. erwehnen, daß die Ritterschafft mit Fortsetzung der criminellekten Delictorum, Dero aus bewegenden Ursachen von Güstrow nach Schwerin verlegtes Hoff- und Land-Gericht für competent nicht zu erkennen, allen und jeden Landes-Eingefessenen, auf eine höchst detestable Weise vorgeschrieben, sie aber aus Landes-Väterlicher Meynung und Voriorge billigst abkehren und abwenden müßten, daß dieses ansteckende Uebel nicht weiter einreißen und um sich greiffen mögte; solchemnach würde allen und jenen Dero Unterthanen in Dero Herzogthümern, Fürstenthümern und Länden mit nachdrücklichen Ernst befohlen und geboten, insonderheit die wieder Dero Krafft Landes-Fürstl. Territorial-Superiorität nach Schwerin verlegtes Land- und Hoff-Gerichte geäußerte Mänteren und abkehrliche Unternehmungen sich im geringsten nicht irren zu lassen, sondern ihre rechtsbefugte Klagen und Appellationes daselbst Ordnungs-mäßig einzubringen und fortzusetzen, wobey sie Dero gerechte Willens-Meynung dahin declarirten, daß wiedrigenfalls diejenigen, so dieser Dero Landes-Fürst- und Väterlichen Verwarnung obgeachtet, an solchen verbottenen Anschlägen und Handlungen nur auf einige Weise erweislich Theil genommen, denenselben beygepflichtet, oder sich damit vermengen, gleiche Einsicht, Abndung und Straffe als die Urheber und Haupt-Verbrecher selbst zu gewarten haben sollten. Nachdem ruchtbar ward, daß dis Patent angeschlagen, hat die Commission zu Klostok durch die Executions-Milice selbiges hin und wieder abnehmen lassen. Indeß zog dis Patent dis nach sich, daß, obgleich die Advocati zu Schwerin sich nicht geen mit solchen Appellationibus abgaben, sie von nun an dergleichen Intimationes gar nicht mehr unterschreiben und übergeben wollten. Es wurden derowegen offft mit der Post an den Registratorem, ja an die

die Justiz. Cangelenen selbst, solche übermachtet, die aber vielmahl retour gingen. Bisweilen brauchten die Appellantes dieses Mittel, daß sie schlechtbin an das Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht appellirten, bey der Intimation aber solcher Appellation ansuchten, den Terminum zu Præstation der Solennien so lange aufzusehen, bis das Land- und Hoff-Gericht wieder in Activität, und man das Responsum solitum erlangen könnte; introducirten jedoch solche Appellationes sodenn zu Güstrow, und sind sowohl bey diesen als andern vorerwehnten Appellationen von den Commissionen Appellantes immer geschüzet. Den Dienstag nach Oßtern ward die sonst in dem Land- und Hoff-Gerichte gewöhnliche Juridic zu Schwerin wiederum gehalten, welcher auf erlassenes Ausschreiben der Hoff-Rath Bug, als extraordinarius Assessor, mit zum ersten, auch zum letztenmahl daselbst bewohnete. Procuratores waren keine mehr, als Doctor Schöpffer und Doctor Wilbrand. Wieder das Land- und Hoff-Gericht zu Güstrow, hatten sich Provisores und Beamte des Closters Dobbertin, auch Land-Räthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft bey Ihro Käyserl. Majest. in Sachen des Closters Dobbertin, wider des Müllers Joachim Detloff Hofen, zu Garder-Mühlen, hinterlassenen Erben, in diesem Jahre beschweret, darauf unterm 6. April. 1723. ein Rescriptum von Ihro Käyserl. Majest. an Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold erging, in der Sache die Justiz so gewis zu administriren, als Käyserl. Majest. im widerigen Fall sich würden gemüsiget sehen, ferner Reichs-Constitutions-mäßige Verordnungen ergehen zu lassen. Zu Schwerin ward, auf eingelangte Hochfürstl. Rescripte, der bisherige Secretarius Clatte als Protonotarius bey dem Land- und Hoff-Gerichte, und an dessen Stelle Gustav Töppel, als Secretarius bestellt, und wartete Clatte den Dienstag nach Johannis, so der 6. Julii, die erste Juridique als würcklicher Protonotarius daselbst ab. Wegen Verlegung des Land- und Hoff-Gerichts war bisanhero keine Käyserl. Verordnung oder Reichs-Hoff-Raths-Conclusum erfolgt, wie sehr gleich darum angehalten. Endlich aber kamen sub dato Wien und Kazenburg, den 14. May verschiedene zum Vorschein. In der Mitten des Augusti langeten sie erstlich an, und bestunden in einem Käyserl. Rescripto an Ihro Hochfürstl. Durchl. Carl Leopold / einem Käyserl. Decreto an die Land- und Hoff-Ge

Bbb

Gerichts, Assessores, und andern Officianten, und denn in einem
 Kaysrl. Rescript, an Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg
 Strelitz. Ersteres so zu Wien datiret, ist des Inhalts: daß Ihe-
 ro Kaysrl. Majest. nicht ohne Bestremdung vernehmen müssen,
 als ob er der Herr Herzog die Justiz Collegia in Rosock und
 Güstrow, von dar ab, und nach Dömitz und Schwerin zu verset-
 zen gemeynet sey; Ihro Kaysrl. Majest. aber noch zur Zeit dera-
 gleichen vorhabende Translocation oberwehuter Gerichte, bevorab
 nach der von dem Herrn Herzog zu Mecklenburg, Strelitz, imglei-
 chen der Mecklenburgischen Ritter und Landschaft dawieder getha-
 nen Vorstellung, zur besorglichen unverantwortlichen Hemmung
 der obnauhaltlichen Justiz nicht geschehen lassen könnten, sondern
 vielmehr es bey der von der Kaysrl. Commission nach Beschaffen-
 heit dieses dem Publico hoch angelegenen und keinen Verzug lei-
 denden Incident-Puncts beschiedenen Provisional-Verfügung bewen-
 den lassen; Daneben zu dem Ende absonderliche Kaysrl. Decreta
 an die gesammte Regierungs- und Cansley, Rätte, auch Land- und
 Hoff-Gerichts, Assessores, zu erkennen, der Nothdurfft befunden,
 also werde von Ihro Kaysrl. Majest. er der Herr Herzog dahin ernsto-
 lich erinnert, bis auf weitere Kaysrl. Verordnung, von obigem
 gefassten Vorsatz hinwieder abzustehen, auch dasjenige, welches
 allbereits hierauf unternommen seyn mögte, ab und in vorigem
 Stand herzustellen, auch wie er hierüber allenthalben die gezie-
 mende Folge geleistet habe, sub Termino trium Mensium, vor
 Zeit der Insinuation, Ihro Kaysrl. Majest. geborsamst anzuzei-
 gen, da in wiedrigen Fall Ihro Kaysrl. Majest. Krafft Kaysrl.
 Obrist-Richterlichen Ammts, selbiger Mecklenburgischen Gerichte
 halber zu Ordnungsmäßigen Beybehaltung, weiter behörige Kays-
 serl. Verordnung vorzulehren, nicht anstehen könnten noch wür-
 den. Das andere so datiret Larenburg, den 14. May lautet also:
 Von der Römischen Kaysrl. Majest. dero allergnädigsten Herren,
 denen sämtlichen Fürstl. Mecklenburgischen Land und Hoff-Ger-
 richts, Assessoribus in Gnaden anzuzeigen, wasmassen dero selbst
 missfällig zu vernehmen gewesen, wie daß der Herr Herzog zu
 Mecklenburg Schwerin, die Justiz Collegia in Rosock und Gü-
 strow, von dar ab, und nach Dömitz und Schwerin zu versetzen
 gemeynet seye, wie nicht weniger hierzu allbereit ein und andere
 Anstalt vorgekehret, dabeneben sonst diejenige Mittel, wodurch
 zeit

zeithero die Insinuationes derer von der Käyserl. Commission an besagten Herrn Herzog gestellten Verordnungen geschehen, unterbrochen haben solle. Wenn nun allerhöchstbesagte Ibro Käyserl. Majest. noch zur Zeit dergleichen vorhabende Translocation, oberwehnter Gerichte, bevorab nach der von dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg, Strelitz, imgleichen der Mecklenburgischen Ritters und Landschafft dawieder gethanen Vorstellung, zu besorglicher und unverantwortlicher Hemmung der unaufhaltlichen Justiz, nicht geschehen lassen könnten, sondern vielmehr bey der von der Käyserl. Commission, nach Beschaffenheit dieses dem Publico hoch angelegenen und keinen Verzug leidenden Incident-Puncts, beschenehen Provisional-Verfügung bewenden lassen; Als beföhlen allerhöchst-dieselben obbesagten Land- und Hoff-Gerichts-Assessoribus, auch andern hiezu bestellten Officianten, gnädigst und ernstlich, daß sie insgesammt, bey Vermeydung Käyserl. höchsten Unnade, insonderheit bey Verlust der sonst aus der Executions-Casse zu reichenden Besoldung, auch Straffe der Remotion, in acht Tagen, von Zeit der Insinuation oder Publication, alles hiewieder an selbige disfalls ergangenen, und weiter etwa ergebenden Verbots ungeachtet, nach Beschaffenheit derer hiebey vorkommenden, und der Käyserl. Remedur wolbedürfftigen Umständen, von Schwerin ab, und hinwieder nach Güstrow sich begeben, und selbst, nebst denen übrigen, alda verbleiben, ihren obhabenden schweren Pflichten nach ihre behörige Gerichts-Sessiones reassumiren, und bis auf weitere Käyserl. Verordnung fortstellen sollten; Dagegen allerhöchstgedachte Ibro Käyserl. Majest. selbige sammt und sonders, Krafft dieses, bey aller gehorsamster Submission und Befolgung, wieder alle ungerechte Gewalt, in allerhöchsten Käyserl. Schuß genommen, und sie dessen sich vollständig zu getrösten hätten; zu dem Ende auch auf dieselbe, in specie zu Beybehaltung ihres Ammts und Vermögens, das vorhin auf die Käyserl. Commission zugleich erkannte Käyserl. Conservatorium extendiret seyn sollte. Wornach sie sich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen würden. Dis war sub Aquila ausgefertigt, und ward davon eine von beyden Commissions-Secretariis vidimirte Abschrift, auf Verordnung der Käyserl. Commission, zu Güstrow, den 4. Sept. ej. Anni unten in dem Durchgang der Canzeley, an der Thür, zur linken Hand der Treppen, durch Notarien und Unter-Officier von der Ex-

cutions-Milice, angeschlagen. Das dritte, so ein Rescriptum No-
 tificatorium an Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg, Strelitz,
 und datiret zu Larenburg, den 14. May, war in der Masse ab-
 gefasset: Daß, was Ihro Käyserl. Majest. an des Herzogen zu
 Mecklenburg, Schwerin Lbdu. sowol, als deroelben in Dornitz und
 Schwerin jeko beständlichen Regierungs- und Canzley-Rätthen, im
 gleichen Land- und Hoff-Gerichts- Assessoris, wegen vorhabender
 Translocation derer Justiz-Collegien, für gemessene Käyserl. Ver-
 ordnungen ergeben lassen, dieselben ob bey verwahrter Abschrift mit
 mehren versehen würden. Nachdem nun vermöge Dero Käyserl. Con-
 servatorii vom 22. Octobr. 1717, unter andern das Mecklenb. Land-
 und Hoff-Gericht in seine alte Verfassung wieder zu setzen, und
 dabey zu erhalten wäre, so beföhlen sie denenselben hiemit gnädigt,
 sübrohin ihres Orts dahin es zu richten, damit bey denen,
 von Dero Justiz-Canzley an besagtes Land- und Hoff-Gericht
 eingewandten Appellationibus weiter keine Neuerung fürgenommen,
 sondern vielmehr ebenmäßig disfalls die alte Landes-Union unge-
 schmählert conserviret, und hinwieder in vollenkommener Uebung
 gebracht werden mögte, woran Dero gnädigster Wille und Mey-
 nung geschehe. Dis alles ward mittelst eines Käyserl. Rescripts
 de dato Larenburg, den 14. May 1723, denen Commissions-Höf-
 fen zugefertiget, dabey dero Verfügung allergnädigt approbiret,
 und ihnen Freund-Oheim-Brüder-gnädiglich und gnädigt ange-
 sonnen, bis zu Einlangung ferner Käyserl. Verordnung darüber
 zu halten, auch da etwan sich diesfalls mehrere Neuerungen er-
 äugnen mögten, dawieder weitere zulängliche Reichs-Constitutions-
 mäßige Mittel vorzukehren, an deren Subdelegation aber zu ver-
 fügen, damit die Original-Rescripte, nebst denen desfalls zugleich
 separatim erkannten Decretis allenthalben gebührend insinuiret, o-
 der angeregte Decreta bedürffenden Falls öffentlich angeschlagen,
 und über deren Verfolg mit Nachdruck gehalten, bey den Insinua-
 tionen der Commissions-Decretorum übrigtens dem, in den gemei-
 nen Rechten und Dero Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung be-
 schriebenen, auch bey dem Reiche notorie hergebrachten Modo nach-
 gegangen werden mögte. Dis ward nachdem von den aller- und
 höchsten Höfen es an die Subdelegations-Commission gefandt,
 in allen Stücken von selbiger vollenbracht. Wegen Einführung
 der von Ihro Käyserl. Majest. bestätigten Land-Rathe in dem
 Lande

Land- und Hoff-Gerichte, haben sich Ritter- und Landschafft bey der Subdelegations-Commission gemeldet, welche auch deswegen an Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold eine Verord- nung gegeben, und davon deren aller- und höchsten Committenten, von diesen aber Ihro Käyserl. Majest. Bericht erstattet. Hier- nechst ward von dem Käyserl. Reichs- Hoff- Rath sub dato den 14. May ein Conclusum gemacht, so von Ihro Käyserl. Majest. allergnädigst approbiret ward, worinn enthalten, daß, da nach Erforderung der Landes- Reversalien von Anno 1572. und der von Käyserl. Majest. bestätigten Land- und Hoff- Gerichts- Ordnung, die Introduction der neuen Land- Räte in das Hoff- Gerichte von dem Herrn Herzoge zu Mecklenburg, dem an selbigen ergangenen Commissions- Decreto gemäß, in gesetzter Zeit nicht geschehen wä- re, selbige sodenn Authoritate Casarea von der Käyserl. Commis- sion, zu Behuff des Landes, und besonders der heylsamen Justi- ce, zu bewürcken. Hievon ward nicht nur von Ihro Käyserl. Ma- jest. per Rescriptum de eodem dato aus Larenburg Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge zu Mecklenburg, Strelig Eröffnung gegeben, sondern auch durch ein gleichmäßiges Rescript an Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold sub eodem dato kund gemacht, mit der Ermahnung, dieser Dero fernern Verordnung in allen die schuldige Befolgung zu leisten.

Worhin ist erwehnet, daß Provisores und Beamte des Clo- sters Dobbertin, nebst denen Land- Räten und Deputirten zum Engern- Ausschuß, Beschwerde beym Käyserl. Reichs- Hoff- Rath wieder das Land- und Hoff- Gericht zu Güstrow, wegen der Gar- der- Müller Sache geführt, und was für Verordnung an Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold deswegen ergangen, an- gezeigt; hier aber muß melden, daß, weil solcher nicht gele- bet, durch ein Reichs- Hoff- Raths- Conclusum vom 23. Sept. 1723. solche Acta a Judicio Provinciali würcklich avociret, und deswegen ein Rescriptum von Ihro Käyserl. Majest. an die Com- missions- Höfe ergangen. Es ist solches Rescriptum zu Prag, den 23. Sept. datiret, und an Ihro Königl. Majest. von Groß- Bri- tannien, als Chur- Fürsten zu Braunschweig- Lüneburg, und Ihe- ro Hochfürstl. Durchl. den Herzog zu Braunschweig- Lüneburg- Wolfenbüttel gerichtet, folgendes Inhalts: Ihro Käyserl. Ma-
 B h b 3
 jest.

ist. geben demselben durch Anschluß die Beschwerden des Clo-
 sters Dobbertin, wieder das Land, und Hoff- Gerichte zu
 Güstrow, und wieder Joachim Detloff Hosten Erben, zu erkennen.
 Nun wäre zwar darauf unter den 6. nuper. eine Kaysrl. Ver-
 ordnung an den Herrn Herzog zu Mecklenburg, Schwerin Ebdn.
 ergangen, gleichwie aber dessen ungeachtet, die schuldige Erfol-
 gung bis dahero unterblieben, und Ibro Kaysrl. Majest. das von
 Seiten erwehnten Herzogs Ebdn. beschene wiederholte, und zu
 blossen Aufzug abzielende Gesuch, als unstatthafft verworffen,
 und die Sache nunmehr von da avociret; also gesinneten sie an
 Dero Ebdn. Ebdn. respective Freund, Oheim, Brüderlich und gnä-
 digst, daß sie sämmtlich in dieser Sache verhandelte Acta aus dem
 impetratischen Hoff- Gericht erheben, und Ibro Kaysrl. Majest.
 cum Rotulo, in Zeit zweyer Monathen, einsenden mögten.
 Ibro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopolden waren dies
 se Verordnungen, und andere theils vorhergegangene, theils da-
 mit verknüpfte Unternehmungen sehr empfindlich, derowegen sie
 erstlich in einem gar weitläufftigen Schreiben de dato Danzig, den
 6. Octobr. 1723. Ibro Kaysrl. Majest. daß ich nur bey der Materie
 des Land- und Hoff- Gerichts hier bleibe, vorstellten, daß Ibro
 Kaysrl. Majest. anderes Rescriptum, wegen translocirter und Ver-
 legung einiger Collegiorum, mit Beybehaltung alles tieffschuldige-
 sten Respects Ibro Hochfürstl. Durchl. alleräusserst gravirlich, in-
 dem anstatt seiner ungehorsamen Ebelteute, insonderheit des soge-
 nannten Engern- Ausschusses, wegen der hierunter begangenen of-
 fenbaren Opposition und Renitenz (indem sie durch herumgeschickte
 Currenden ein ohnstreitig ad Regalia gehöriges Justitium declari-
 ren, und allen Landes- Eingekessenen für dem Hoff- und Land-
 Gericht zu Schwerin nicht zu erscheinen, noch solches für compe-
 tent zu agnossciren, anfügen und auferlegen dürfen) die strengeste
 Animadversion und Abndung verdienet, sie dennoch auch hierinn
 alles nach ihren bösen Willen, und solche Verordnung wieder ih-
 ren regierenden Landes- Herrn erhalten, welche mit dessen Fürstl.
 Regalien in keine Wege bestehen könnten. Hiernächst provocirten
 sie auf den Art. I. §. Wir sollen und wollen auch ic. der Kaysrl.
 Wahl- Capitulation, worinnen Churfürsten, Fürsten und Ständen
 festiglich versprochen, sie nebst übrigen Regalien, auch in specie
 bey ihrer Obrigkeiten zu handhaben und zu schützen. Von diesen
 Obri-

Obriegkeiten oder Territorial - Jurisdiction - Regal hange das Recht und die Befugnisse sowol der Anordnung und Placirung als auch Translocirung und Verlegung der Regierung, Justiz, und andere Collegiorum inseparabiliter ab, und da solches auch bey andern Reichs - Ständen in ihren Territoriis ausser allen Zweifel, und von denen Land - Sassen und Untertanen darunter das allergeringste nicht vorzuschreiben, so hätte doch die regierende Landes - Herrschaft (wie es denn auch vigore Superioritatis territorialis nicht anders seyn könnte) jederzeit freye Hand behalten, anberegetes Hoff - und Land - Gerichte an Orter und Stellen zu situiren, wobin sie es nach Umständen und Bewegnissen gut gefunden, gestaltsam noch novissime bey Dero Bruders Herzogs Friedrich Wilhelms Regierung, solche Translocation von Parchim nach Güstrow, in Anno 1708. ohne einigen Widerspruch gerubiglich vor sich gegangen; Ebenfalls wäre es von Seiten des Herrn Herzogs zu Strelitz eine ganz unbefugte beflissene Zündthigung, daß er sich hierinnen auch zu meliren, und denen Edelleuten zu associiren, kein Bedenken genommen. Der Hamburgische Successions - Vergleich von 1701. enthielte davon überall nichts, und da man deren Bruder frey, beliebige Disposition und Verfügung, wie vorangeführet, in Anno 1708. hierinn gelassen und lassen müssen, würde man hiernächst wieder sie kein neueres noch größeres Recht acquiriret haben. Wegen Hemmung und Sperrung der Justiz, wäre ein ganz unerfindlicher falscher Fürwand, denn das Justiz Wesen hätte und behielte notorie seinen obagehinderten Lauff, ohne was der Lüneburger geschehenes gewaltthätiges Unternehmen, mit Arrestmächtiger Zurückhaltung einiger Bedienten, und Versiegelung derrer Collegiorum daran unverantwortlicher Weise retardiret; Daß nun in dieser offenbahren Regalien - Sache ebenfalls keine Provisional - Verfügung des Reichs - Hoff - Raths wieder Ihro Hochfürstl. Durchl. statt hätte, wäre aus vorbezoogenen Reichs - Fundamental - Gesetzen klar zu Tage, und so weiter. Nechst diesen gaben Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold sub dato Danzig, den 19. Octobr. abermahl ein Manifest heraus, worinn von der Translocation der Gerichte, und der Currende des Engern Ausschusses, wegen des Land - und Hoff - Gerichts, etwas mit gedacht wird; beklagten sich dazu librigens bey einigen Reichs - Ständen, mittelst eines Schreibens.

In eben diesem Monat Octobr. war der andere Landtag zu Sternberg, Auctoritate Caesarea, von denen Herren Subdelegatis gehalten, bey welchen denn wiederum die Materie von dem Land- und Hoff-Gericht mit vorkame. Die Stargardischen brachten hiebey ein Gravamen ein, dahin, daß es dem Lande höchst beschwerlich, daß, obgleich unter andern in dem Käyserl. Conservatorio vom 22. Octobr. 1717. das Land- und Hoff-Gericht in seiner alten Verfassung gesetzt werden sollte, Ihro Hochfürstl. Durchl. auch in dem höchstpreisslichen Reichs-Hoff-Raths- Decreto sub dato Wien, den 14. May a. c. erinnert, ihres Orts es ferner dahin zu richten, damit bey denen von der Streligischen Justiz-Canzley an das Land- und Hoff-Gericht eingewandten Appellationibus weiter keine Neuerung vorgenommen, sondern vielmehr ebenmäßig desfalls die alte Landes-Union ungeschmälert conserviret, und hinwieder in die vollkommene Übung gebracht werden mögten, dennoch solche Ihro Käyserl. Majest. allergerechtesten Intention noch zur Zeit nicht den Effect erreiche, und Ihro Hochfürstl. Durchl. sich dahin gnädigst beworben, daß das Land- und Hoff-Gericht in seiner alten Consistence gesetzt, der Assessor von Ihro Hochfürstl. Durchl. nach Inhalt des Hamburgischen Vergleichs, konstituiret, denen Appellationibus von der Justiz-Canzley an das Land- und Hoff-Gericht ein freyer und unbehinderter Lauff gelassen, und in solcher Appellations-Instance dem appellirenden Theil die Justice administriret werden möge, desfalls denn Ritter- und Landschafft unterthänigst baten, gnädigst zu cooperiren, daß das Land- und Hoff-Gericht hinwiederum eröffnet, und dadurch dieses Gravamen remediret werden mögte.

Der Landtag dauerte zu Sternberg nicht länger, als in den neunten Tag, da er prorogiret, und nach Kostock verlegt ward. Wie Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge zu Strelig das von der Stargardischen Ritter- und Landschafft wegen des Land- und Hoff-Gerichts bey diesem Land-Tage zu Sternberg übergebene Gravamen eingelieffert ward, ertheilten dieselben sub dato Strelig, den 11. Decembr. 1723. die gnädigste Resolution darauf: Gleichwie Sr. Hochfürstl. Durchl. theils durch die vorhin gethane Erklärungen, theils durch deroselben Vorstellungen beym Käyserl. Hofe an den Tag geleyet, wie ger-

gerne sie das Land- und Hoff-Gericht wieder hergestellt sehn, und wie sie dessen Reetablirung zu befördern suchten, also würden dieselben auch ferner darinn nicht ermangeln, mithin bey Wiedereröffnung desselben hinwieder einen Assessorem zu bestellen.

In diesem Jahre mußte auf Hochfürstl. Verordnung der Assessor Meise, so bis dato in der Stadt gewohnet, seinen Aufenthalt zu Schwerin auf dem Fürstl. Schloß nehmen, so vermuthlich um das Land und Hoff-Gerichts-Siegel, welches er bey sich gehabt, geschehen.

Anno-1724. im Anfang, ward das vorhin angezogene an die Commissions-Höfe, in Sachen des Closters Dobbertin erkannte Käyserl. Rescript vom 23. Septembr. 1723. denen Commissions-Höfen zu gefertiget. Sobald dis von jetzt besagten Höfen an deren Subdelegirte abgesandt, verordneten sie, daß durch einen der Subdelegations-Commission-Bedienten solche Acta sollten aus der Süstrowschen Land- und Hoff-Gerichts-Registratur herausgenommen, und ihnen zur Uebersendung sollten geliefert werden. Dieser ging den 10. Febr. zu solchem Ende von Rostock nach Süstrow, meldete sich gehörigen Ortes. Als aber der Schlüssel zur Registratur sich nirgends fand, ließ er den 11. ejusd. die Thüren öffnen, nahm solche Original-Acta zu sich, schloß die Thüre wieder zu, und lieferte die Acta zu Rostock der daselbst vorhandenen Subdelegations-Commission. Von dieser gütigen sie an die Commissions-Höfe, und von solchen nach Wien. Wie der Landtag zu Rostock wieder in diesem 1724. Jahr seinen weitem Fortgang hatte, machten Ritter und Landtschafft des Stargardischen Crayfes, über die Hochfürstl. vorhin angezogene Streitsche Resolution, bey den Judicialibus den 22. Martii einige fernere Monita, und ersuchten ad primum Ibro Hochfürstl. Durchl. unterthänigst, der gnädigsten Resolution den erwünschten Nachdruck zu geben, weil dem Lande an schleuniger Eröffnung des gemeinschaftlichen Land- und Hoff-Gerichts gar sehr gelegen. In diesem Monath Martio ward unter den 21. eine neue Käyserl. Resolution publiciret, nach welcher auf Ibro Hochfürstl. Durchl. Carl Leopolds verschiedene an Ibro Käyserl. Majest. abgelassene Schreiben, unter andern den kenselben in Puncto Translocationis Judiciorum rescribiret ward, des

Cccc

nen

nen erkannten beyden Käyserl. Rescriptis vom 14. May nuperi gemäß, sub termino duorum Mensium, als welcher von Ihro Käyserl. Majest. pro omni & ultimo Termino, auß sonderbahrer Käyserl. Gnade, hiemit gesetzt wurde, zu desclariren, worauf alsdenn nach Befinden weiter Käyserl. Verordnung erfolgen sollte. Einige Monath nachhero übermachten nicht nur an Ihro Käyserl. Majest. Ihro Hochfürstl. Durchl. eine neue Gegen-Vorstellung, sowol ratione Translocationis Judiciorum, als sonst, sondern es lieffen auch dieselben an einige Reichs-Mit-Stände sub dato Danzig, den 17. Jun. ein anderweitiges Circular-Schreiben ergehen. In diesem führten sie unter andern an, daß die Archiven und Registraturen erbrochen, und das anständige herausgenommen, die Judicia von denen Orten, dahin sie solche verlegt, contramandiret, und die Gerichts-Personen arrestiret, nicht minder was ihnen in Puncto Translocationis Judiciorum auferleget, und daß durch das Käyserl. Rescriptum anni præteriti ihnen annoch ein 2. Monathlicher Terminus pro omni & ultimo berahmet. Der Amtmann zu Eldena muste ja auf Befehl der Hochfürstl. Justitz-Canzley einen oder andern arrestiret haben, derowegen von Käyserl. Subdelegations-Commission durch eine Verordnung de dato Rostock, den 26. Aug. 1724. zwar ihm solches gestattet, doch dabey verbotthen ward, keinen solcher Arrestanten, ohne vorgängige Commissions-Verordnung, nach Schwerin oder Dömitz zu liefern etc. Er aber auch zugleich dabey bedeutet, daß es sich von selbst verstünde, daß, nachdem die übrigen zu Dömitz und Schwerin befädliche Fürstl. Regierungs- und Cogley-Räthe, auch Hoff- u. Gerichts-Assessores, sich daselbst wieder Sr. Käyserl. Majest. allerhöchsten Verordnung aufhielten, auf deroelben Befehl keine Arrestirung geschehen noch angeordnet werden müste, und dis bey Vermeidung ohnfelbahrer schweren Verantwortung und Ahndung. Endlich kamen auch auf die bey dem zu Malchin 1721. gehaltenen Landtag übergebene Landes-Gravamina allergnädigst erteilten Käyserl. Resolutiones, sub dato den 19. Octobr. 1724. heraus. Sie sind erstlich in 4to gedruckt, nachhero auch denen Decisionibus Imperialibus in Causis Mecklenburgicis, welche in Folio 1728. herausgegeben (*), mit inseriret. Diese enthalten vieles, wornach sich das

(*) Diese Decisiones Imperiales in Causis Mecklenburgicis sub Anno 1746. zum Druck

das Hochfürstl. Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht achten soll, derowegen solches hiermit anzuführen, der Nothdurfft erachte. In Resolutione II. werden Authoritate Caesarea die Fürstl. Mecklenburgische Collegia dahin bedeutet, daß die Fürstl. Rent-Cammer in Zukunft weder einige Rechts-Sachen, noch auch einer Jurisdiction über die von der Ritter- und Landschafft sich weiter anmassen, sondern die von ermeldter Rent-Cammer zeithero wieder selbige unternommene Befehle gänzlich aufgehoben seyn, dagegen, wenn sie, die Rent-Cammer, oder sonst jemand, wieder die von der Ritter- und Landschafft zu klagen hätten, solches allein bey denen zur Administration der Justiz im Lande verordneten Fürstl. Judiciis, als denen beyden Justiz-Canzleien, oder aber dem Land- und Hoff-Gericht geziemend anbringen, und daselbst der Sachen rechtliche Erörterung gewärtigen. Hiernechst die Fürstl. Beampte und Bediente, wann sie ihrer anbesohlenen Ammts-Berichtung halber oder sonsten vor gedachtem Land- und Hoff-Gericht, in prima Instantia belanget würden, sich daselbst einzulassen und zu antworten schuldig seyn.

Denn mehrgedachte Fürstl. Judicia dem Fiscali oder auch Advocato Camerae keine mehrere Privilegia und Prarogativen, besonders in Processu, als in denen Fällen, da derselbe intuitu jurium publicorum agit, und so weit ihm solche die Rechte gönneten, zu verstatten, noch auch Casus ultra Terminos jure constitutos unter die Fiscales zu ziehen, befugt seyn, sondern dessen gänzlich sich enthalten sollen.

In Resolutione III. wird Authoritate Caesarea festgestellt, daß nach Inhalt der Reichs-Constitutionen und Reversalen de Anno
 Cccc 2 1572.

drittenmahl in folio wieder aufgelegt, und viel vermehrter herausgekommen. Der Herr Editor hat anfänglich in 4 Classen, als 1) von den Landes-Privilegiis insgemein, 2) von den Rechten und Freyheiten des Landes und der Eingefessenen, 3) von dem Contributions-Wesen, und 4) vom Justiz-Wesen, von p. 1 - 328. sehr gründlich und deutlich gehandelt, worauf die in voriger Edition befindliche Decisiones von N. 1 bis 438 folgen, und endlich die annoch gefehlte, und nach voriger Edition herausgekommene, von 439 bis 880 den Beschluß machen.

1572. aus dem Land- und Hoff-Gerichte, auch andern Fürstl. Judiciis, im Anfang kein Mandatum penale anderer gestalt, als mit Einverleibung der Clausulæ Justificatoria, ausser denen in der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 23. eximirten Fällen, ausgehen solle.

In der VI. Resolution wird Autoritate Casarea festgestellt, 1.) daß denen Appellationibus an das Land- und Hoff-Gerichte, sowol von dem Fürstl. Consistorio als beyden Justiz-Canzleyen, in Zukunft, nach Inhalt der Reversalen, ihr unverbindlicher Lauff zu lassen, und gedachte Judicia a quibus keiner Rejection, derer bey ihnen eingewandten Appellationen, sich anzumassen hätten. 2.) De Causis Summariis & Processu in Summariissimo eine Erläuterung angehänget, und wie es mit denen Appellationibus in solchen Fällen zu halten, angeführet. 3.) Daß in Causis Fiscalibus die Appellationes von dem Consistorio und beyden Justiz-Canzleyen an das Land- und Hoff-Gericht, Causas criminales proprie, & cum effectu an Leib und Leben sic dictos, ausbeschrieben, jedoch mit Vorbehalt des disfalls üblichen Remedi Defensionis zuzulassen, und würde diesennach, Autoritate Casarea, das an das Hoff-Gericht disfalls ergangene Fürstl. Inhibitorium vom 9. Aug. 1709. hinwieder cassiret und aufgehoben, dabeneben nach Anleitung der gemeinen Rechte, und besonders des letzten Reichs-Abschiedes, das Beneficium Transmissionis Actorum, sowol in prima als in secunda Instantia, sumtibus petentium verstattet. 4.) Würden Autoritate Casarea die Judicia a quibus dahin angewiesen, daß selbige sich in Puncto Appellationis einer Rejection gänzlich enthalten, imgleichen einer wichtigen Cognition super Relevantia Gravaminum & ratione Devolutionis nicht anmassen, sondern præstitis solemnibus, den Land- und Hoff-Gerichte die Acta ediren, und ohne Unterscheid, sie mögen der Appellation deferiren oder nicht, jedennoch solche gehührend respectiren sollen. 5.) Wird der Herr Herzog erinnert, über die, von Dero Vorfahren publicirte, und von Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst confirmirte Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung, alles Ernstes zu halten, zu solchem Ende wieder die Reichs-Sagungen und Landes-Verfassungen, die bey dem Land- und Hoff-Gerichte, imgleichen bey denen Canzleyen und Consistorio anhängige, oder dahin gehörige Sachen, nicht zu avociren,
noch

noch solche an Dero Regierung oder Cammer zu ziehen, vielmehr aber denen Gerichten ihren Lauff zu lassen. Dieselbe unter keinen Schein durch Mandata, Inhibitiones oder sonst zu verhindern und zu verzögern, oder durch Avocationes und Erforderung der Acten ad Inspiciendum in Administration der Justiz zu hemmen, oder ihnen, so lange selbige denen Rechten und der Ordnung gemäß sich verhalten, auf was Art und Weise sie verfahren und sprechen sollen, vorzuschreiben, sondern derer Assessoren und Rätthen Gewissen und Pflichten, womit sie denen Judiciis verwandt, solches zu überlassen. Ungeachtet auch ihm, dem Herrn Herzog, sowol die Visitation des Hoff-Gerichts, nach Maafgebung der Ordnung, als die Erforderung des Berichts und Rationum decidendi, von selbigem Hoff-Gerichte allerdings bevorbliebe; so wäre doch hiedurch keinesweges der Lauff der Justiz zu protrahiren, noch der obseigende Theil an dem Effect der erhaltenen Urtheil zu hindern, vielmehr die Sache in dem Stande, wie sie befindlich, von dem Hoff-Gerichte, ohne Abwartung der Fürstl. Resolution, excepto manifesta nullitatis Casu, fortzusetzen, und denen Rechten nach zur Endschaft zu befördern; nicht weniger, was zeitweilen in diesem und oberwehnten Punkten der Justiz zuwieder etwa Veranlasset worden, hinwieder abzustellen, und in specie die an das Land- und Hoff-Gericht in Puncto Causarum Fiscalium, und des von der Frau Land-Rätthin von Bassewitz gesuchten Examinis ad perpetuam rei memoriam untern 9. Aug. 1709. und 7. Dec. 1710. ergangene Fürstl. Mandata wiederum aufzuheben, und das Land- und Hoff-Gericht sowol, als die Justiz-Canzleyen, dafern dergleichen mehrere Rescripta suspensiva, Inhibitiones und Mandata, wie in denen Processen zu verfahren oder zu sprechen, an selbige abgelassen seyn sollten, oder noch werden mögten, solcher ungehindert in denen Rechts-Sachen dergestalt, wie es ihrer Ordnung, denen Reichs- und Landes-Satzungen, gemeinen Rechten und Actis gemäß, zu verfahren, diesemnach insonderheit angeregtes Examen ad perpetuam rei memoriam in Causa der von Bassewitz fortzusetzen, und die von ihnen publicirte Judicata zur Execution gebührend zu bringen, immassen solches insgesammt von Ihro Kayserl. Majest. also hiemit allergerechtest verordnet und festgesetzt worden. 6.) Würden die Hochfürstl. Justiz-Canzleyen und das Consistorium dahin angewiesen, die Bestrafung derer Appellanten,

Cccc 3

de.



denen theils ergangenen Constitutionibus de 1654. & 1655. wie auch in Resolutionibus ad Gravamen Judiciale primum sich gemäß zu bezeigen, mithin nur in denen Appellationibus, worinn ihre Erkännniß derselben pro frivolis zusammt den Urtheilen und Decreten selbiger Instanz im Hoff-Gericht confirmiret, und die Sache an sie ad exequendum remittiret, anebeneben die Executio auf die desfalls gesetzte Straffe mit dirigiret wird, solche a parte Appellante bezutreiben, und dasjenige, was demselben zuwieder etwan geschehen seyn mögte, abzustellen.

VII. Wurde Autoritate Caesarea verordnet, daß es ratione Taxae derer Gerichts-Sportuln bey denen Reverfalen von 1572. und der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung, Part. II. Tit. 44. so lange, bis eine neue Tax-Ordnung verfertiget, auch Ritter- und Landschafft vor der Publication mit ihren Monitis darüber geböhret worden, zu lassen; Dahingegen die Anno 1703. pro Collatione neuerlich vor jeden Bogen eingeführte 2. fl. in Zukunft cessiren, und wann Ritter- und Landschafft derer Sportuln-Erhöhung in andern Punkten erweislich machen würden, auch hierinn behörige Remedur erfolgen sollte. Im übrigen hätten der Herzog und deren Collegia, wegen derer in den Reverfalen und der Hoff-Gerichts-Ordnung nicht befindlichen Casuum, das Herkommen und die Billigkeit zu beobachten, in der obgedachten künfftigen Tax-Ordnung aber selbige exprimiren zu lassen.

In dem XXIII. wird von Ihro Käyserl. Majest. erslich verordnet, daß in Zukunft von des Herrn Herzogs Rätben und Bedienten, in specie aber denen Fürstl. Judiciis, denen von Käyserl. Majest. aus denen beyden Käyserl. höchsten Reichs-Gerichten an sie abgelassenen, und fernerhin abzulassenden Verordnungen und Judicatis der schuldige Gehorsam zu leisten; insonderheit die an selbige bereits eingewandte, oder auch in Zukunft interponirte und intimirte Appellationes gebührend zu respectiren, und so lange solche bey höchstgedachten Gerichten in unentschiedenen Rechten schweben, von allen Innovationibus und Attentatis gänglich zu abtrahiren.

Diese und übrige hierinn mit berührte Käyserl. Resolutiones,
wurde

wurden per Rescriptum de eodem dato den 19. Octobr. denen Käyserl. Herren Commissariis zugesehret, und ihnen angeordnet, durch Dero Subdelegation dem Herrn Herzog zu Mecklenburg und selbiger Ritter- und Landschaft behöriger und üblicher Massen zu publiciren, auch hierüber allenthalben, vermöge des am 22. Octobr. 1717. erkannten Käyserl. Conservatorii, festiglich zu halten; Das beneben von der Vollziehung Ibro Käyserl. Majest. Bericht fordersamst zu erstatten. Sobald wie sie demnach denen Commissionshöfen übermachtet, sind selbige denen von ihren subdelegirten Rätthen zugesandt, und vermöge Käyserl. Verordnung zu Rostock publiciret. Ibro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold stellen was ihnen begegnet, noch 1725. in verschiedenen Circular-Schreiben einigen ansehnlichen Mit-Ständen der Reichs-Versammlung zu Regensburg vor, Massen an denjenigen, so sie zu Regensburg hielten, sub dato Danzig, den 17. Aug. ein Rescript nebst einer Faci specie sub Lit. A. erging, in welcher letztern sie unter andern meldeten, daß Ibro Hochfürstl. Durchl. bößlich verhaltene Ministri von denen Lüneburgern aus des Herzogs Landes-Intraden bezahlet würden, und der Herzog nicht ermächtigt seyn sollte, die Collegia von einem Orte zum andern zu verlegen.

Anno 1726. den 18. Febr. starb der zu Güstrow zurückgebliebene Ritterschafftliche Land- und Hoff-Gerichts-Assessor Adam Johann von Bülow. In diesem und folgenden Jahren ward von Ibro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold mit vorerwehnten Beschwerden hin und wieder fortgefahret, hingegen bey den in diesen Jahren gehaltenen Landtagen des Land- und Hoff-Gerichts nicht vergessen. Bey dem zu Sternberg 1726. gehaltenen Landtage wurden von der Ritterschafft zu Wiederbesetzung des durch den Tod des Assessors Adam Johann von Bülow vacant gewordenen Assessors sofort drey Subjecta, als der von Bülow zu Tesin, der von Bülow zu Cammin, und der von Sperling zu Turow, vorgeschlagen, und aus solchen den 4. April. zu Sternberg von ihnen der Dettloff Friedrich von Bülow zu Tesin erwähler, also dadurch die vacierende Stelle besetzt, damit es ihrer Seite an nichts fehlen mögte, wenn es wiederum sollte restauriret werden. Indeß blieb das zu Schwerin sich befindende bey seinem Wesen, verabschiedete, wenn etwas vorkam, und hielte die Rechts-Sache,

ge. Der dabey verhandene Assessor Nese war beständig fräncklich, und konnte zuletzt nicht mehr wegen solchen Zustandes verabschieden, dabero auf eine von Ibro Hochfürstl. Durchl. aus Danzig eingelauffene special-Berordnung der Cansley-Rath Johann Friedrich Dertling sich selbst den 19. Julii 1727. dabey introducirte, und Vices eines Assessoris desselben zu verwalten anfang. In diesem Jahr haben auch Ibro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold sub dato Danzig, den 3. Sept. an Ibro Königl. Majest. von Engelland, und den 3. Octobr. an Ibro Hochfürstl. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg-Wolfenbüttel ein Schreiben abgeben lassen, in welchen beyden unter andern gedacht war, daß von denen Chur- und Fürstl. Lüneburgischen Rätthen, Dero Fürstl. Regierungs-, Cammer-, Commissariat-, Renterey-, Hoff-, Gerichts-, Justiz- und Consistorial-Collegia und Archiven, auch Ammts-Registraturen aufgebrochen, und mit Wachen und Soldaten besetzt, auch die Hoff-, Gerichts-, Rätthe und Bediente von ihrer schuldigen Folge, aus Güstrow nach Schwerin zu gehen, abgehalten. Dis alles, nebst den Antworten, und was weiter geschehen, brachten dieselben an die Comital-Gesandtschaft zu Regensburg.

Anno 1728. den 30. Januarii starb zu Schwerin der Land- und Hoff-Gerichts Assessor Nese, da denn der Herr Cansley-Rath Dertling dem Hoff-Gericht daselbst weiter allein vorstund, das Siegel aber des Land- und Hoff-Gerichts ward dem Commandanten, General Tollt, von dieser Zeit an, anvertrauet, der es bey sich auf dem Fürstl. Schloß behielt. Im Majo kam eine Käyserl. Resolution, und zwar unter den 11. dieses besagten Monats heraus, nach welcher Ibro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold sollte die Landes-Regierung siktiret, die bisherige Commission gesündigt, und die Provisional-Landes-Regierung und Administration mit gemessener Käyserl. Instruction, Ibro Hochfürstl. Durchl. Herrn Bruder, Herzog Christian Ludwig, aufgetragen werden. Es ward dieserwegen ein Käyserl. Rescriptum an Herzog Christian Ludwig sub hoc dato erlassen, Ibro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold es durch ein Käyserl. Rescriptum kund gemacht, an Ibro Hochfürstl. Durchl. zu Braunsch. Lüneb. Wolfenbüttel, weil Ibro Königl. Majest. von Groß-Brittannien vorigen Jahres gestorben, deswegen auch rescribiret; ja es ließ solches Ibro Käyserl.

serl. Majest. gar auf den Reichs-Tag zu Regensburg bringen, um von selbigem das Gutachten, ratione Votorum, auf den Reichs-Tag, und sonst einzuziehen, und dergleichen. In dem an Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Christian Ludwig erlassenen Rescript ward von Kaiserl. Majest. deroelben unter andern aufgegeben, Patentes vor der Stadt Schwerin anzuschlagen, und darinn, Auctoritate Caesarea, alle und jede übrige in ermeldter Stadt Schwesin befindliche, insonderheit die in des Herrn Herzogs Carl Leopolds Dienst bey der Justiz-Canzley, auch dem Land- und Hoff-Gericht 2c. stehende Einwohner alles Ernstes, bey Leib, und Lebens-Straffe, daß selbige gegen des Kaiserl. Herrn Administratoris Abgeordnete, auch die anrückende Cräys-Milice, alles Wiederstandes sich enthalten, und dieselben sammt und sonders, auf keinerley Art und Weise, an Vollbringung derer ihnen anbefohlenen Geschäfte, behindern, sondern vielmehr zu vollkommenen Gehorsam gegen Ihro Kaiserl. Majest. und geziemender Erkennung des Kaiserl. Herrn Administratoris, sich anschicken sollen, zu verwarnen. Denn sollte der Kaiserl. Herr Administrator, was die Revocation der Dicasteriorum nach Rostock und Güstrow betrafte, denen vorigen Kaiserl. Erkenntnissen, besonders vom 14. May 1723. allerunterthänigst infistiren, diesennach es dahin richten, damit die erlassene Decreta revocatoria zum Effect gebracht, und in eventum selbige Gerichte anderweit, geziemenden Herkommen gemäß, besetzt werden mögten; zu welchem Ende an Ihro Kaiserl. Majest. zu endlicher Kaiserl. Resolution, er, der Kaiserl. Administrator, seinen allerunterthänigsten Bericht, mit rätlichem Gutachten, fordersamst zu erstatten hätte. Das Kaiserl. an Herzog Carl Leopold erlassene Rescript aber, hielte, nur der hieher gehörigen Punkten zu erwehnen, denenselben vor, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. das Justiz-Wesen in denen Mecklenburgischen Landen zerrüttert, in specie das Land- und Hoff-Gericht in Güstrow, wieder die Landes-Verfassung und die hierauf erlassene Kaiserl. Verordnungen, zerstümmelt, und ausser Activität gesetzt. Die Administrations-Sache gab Gelegenheit zu einiger Erweiterung und Aufenthalt; wie dieses aber zu meinem Zweck nicht gehöret, so melde nur, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold sub dato Danzig, den 17. Decembr. 1728. ein neues Patent publiciren, auch zu Regensburg bey dem Reichs-Convenc, und

Dddd

und

und sonst bey einigen hohen Mitgliedern des Reichs, durch Circular-Schreiben, es an Beschwerden und Vorstellungen nicht er-mangeln lassen.

In diesem 1728ten Jahr ward zu Schwerin durch den dortigen Buchdrucker Bärensprung die Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung, mit dem Privilegio de non appellando, Erläuterung und Indice, nachgedruckt. Von Seiten Ibro Kayserl. Majest. sind bey der Reichs-Versammlung gegen die Beschwerden Ibro Hochfürstl. Durchl. Herzogs Carl Leopolds nachdrückliche Vorbe-
 rungen gemacht, insonderheit aber liessen Allerhöchstdieselben sub signato den 11. Junii 1729. ein Commissions-Decret an solche Reichs-Versammlung abgeben. In diesem ist unter andern er-
 wehnet, daß Ibro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold das Justig. Wesen in diesen Landen zerrütret, das Land- und Hoff-
 Gericht in Güstrow zerstümmelt, und selbiges zum Theil nach Schwerin zc. aus einer gefährlichen Absicht verleger. Es mischten sich wieder solche Provisional-Administration viele Chur- und Für-
 sten mit ein, welches alles denn eine Ursache war, daß es sich bis in die 4 Jahre mit den Mecklenburgischen Sachen verzog. Wäh-
 render Zeit ergingen zwar viele Reichs-Hoff-Raths-Conclusa, allein ohne rechten Nachdruck. Indes blieb das Hoff-Gericht zu Schwerin in seiner dortigen Verfassung, und der Cansley-Rath Dertling dirigirte solches. Wie dieser den 11. April. 1730. zu Schwerin starb, führte sich der Cansley-Rath Umsel den 1. May, mittelst Vorzeigung und Verlesung eines aus Danzig von Ibro Hochfürstl. Durchl. an ihm ergangenen Verordnung, bey dem Schwerinschen Hoff-Gerichte selbst ein. Er war auch kränklichen Zustandes und Bettlägerig, deromegen demselben von Ibro Durchl. durch höchst. Deroselben mündlichen Befehl, der Cansley-Rath Zielcke zugeordnet ward, der den 8. Julii 1732. die Johannis-Juridique daselbst alleine hielte, und die Bescheide abfaßte. Bey dieser Juridique erschienen, auf Hochfürstl. mündliche Ordre, Doctor Johann Christian Winter und Doctor Michael Schomerus, als Procuratores, und wohnten solcher bey. Nach der Zeit ist nichts in diesem Land- und Hoff-Gerichte ver-
 abscheidet, sondern es hat gerubet bis den 2. Octobr. dieses Jah-
 res, da erstlich, weil Ibro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leo-
 pold

voll in hoher Person 1730. den 8. Junii bereits unvermuthet zu Schwerin angelanget, auf Deroselben gnädigsten mündlichen Befehl, welchen aus des geheimen Raths Wolffen Munde, der Cangelist Mangel empfangen, und dem Regierungs-Cangley-Rath Alberto N. Willebrandten anbringen müssen, letzterwehnter Regierungs-Cangley-Rath Willebrandt die Michaelis, Juridique den 7. Octobr. eröffnet und gehalten. Dieser Juridic wohnete Doctor Johann Christian Winter als Fiscalis bey; als Procurator aber fanden sich dabey ein, Doctor Hans Jacob Faber, und Advocatus Franz von Bremen. Hierauf starb den 7. Novemb. Cangley-Rath Amstel, und blieb der Regierungs-Cangley-Rath Willebrandt bey solchem Hoff-Gericht.

Die so vielen Widerspruch in die 4 Jahre gelittene provisionelle Administration verwandelte sich in diesem Jahr in eine anderweitige Commission, welche von Ihro Käyserl. Majest. durch ein Rescript de dato den 30. Octobr. 1732. Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg aufgetragen ward. In solchem, daß ich das übrige geschweige, ward Ihro Hochfürstl. Durchl. aufgegeben, was die Revocationem Dicasteriorum nach Rostock und Güstrow beträffe, denen vorigen Käyserl. Erkenntnissen, besonders vom 14. May 1723. zu insistiren. Diefeinnach es dahin, damit Dero erlassene Käyserl. Decreta avocatoria zum Effect gebracht, in eventum selbige Gerichte anderweit geziemend dem Herkommen gemäß besetzt werden mögten, zu richten, auch hierüber, und woran der Mangel hafte, und auf was man sonst nach jeziger Situation dieser wichtige Punct determiniret werden könnte, Ihro Käyserl. Majest. allergehorfamsten Bericht, mit Gutachten fordersamst zu erstatten. Solche anderweitige Käyserl. Commission gesiel Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopolden gar nicht, derowegen dieselben bey dem Schluß des 1732. Jahres sowol als ferner in den folgenden 1733. den Fortgang solcher durch verschiedene Patente, welche mit an alle Fürstl. Collegia gerichtet, zu hemmen, oder doch solche dem neuen Herrn Commissario Hochfürstl. Durchl. schwer zu machen, suchten. Von Seiten des Käyserl. Commissarii verfuhr man, nachdem die vorige Commissions-Höfe durch Dero subdelegirte Rätthe solche dem jezigen Käyserl. Commissario übertragen, und die bisherigen

Ddd 2

Com-

Commissions-Acta abgeliefert, nach den Kaysrl. Rescripten und Instruktionen, und zu Wien fehlte es auch nicht an neuen Erkantnissen; Unter dem 23. Martii kamen die Kaysrl. Resolutiones auf die von Ritter- und Landschafft bey denen Landtagen de Annis 1723. 1724. 1726. & 1727. gemachte Gravamina heraus, in welchen quoad Gravamen 10. des Landtags von Anno 1723. zu Sternberg Authoritate Casarea verordnet: Daß die Fürstl. Unter-Gerichte und Aemtter, nach Inhalt der Fürstl. Hoff-Gerichts-Ordnung de Anno 1622. Part. II. Tit. 1. schnellig und unpartheylich Recht und Gerechtigkeit, mit durchgehender Gleichheit, einem jeden, und also auch denen von der Ritter- und Landschafft und derselben Untertbanen, wenn selbige bey ihnen klagen, oder etwas denunciiren, ohne Respect deren Personen administriren und mittheilen, richtige Protocolla halten, und denen welchen dieselbe angehen, auf ihr Begehren communiciren, und die begangene Excesse gebührend unteruchen und bestraffen sollen, bey Straffe, wenn bey höhern Gerichten über ein oder andern Unter-Richter oder Beamtten in Puncto protractæ aut denegatæ Justitiæ mit Recht geklaget würde, der Avocation der Sachen, Bestrafung und der Ersezung des dadurch verursachten Schadens. Quoad Gravamen 2. des zu Malchin 1724. gehaltenen Landtages sind Authoritate Casarea die sämtliche Fürstl. Mecklenburgische Collegia und Gerichte, also auch das Land- und Hoff-Gericht, angewiesen, hinkünftig in denen Verordnungen dem Eudern-Ausschuß, uralter Observanz gemäß, den Fürstl. gnädigsten Bruch zu pramittiren, auch am Ende die gewöhnlichen Gnaden-Gewogenheit oder Verweigerung bezulegen; Hiernecht besagten Eudern-Ausschuß und denen von Adel wenigstens die alte Titulatur, bis selbige convenienti modo verbessert, bezulegen; im übrigen solche Rescripta und Verordnungen, ratione personæ, pro uti moris & stili einzurichten, selbige aber nicht in Forma patenti auszufertigen, sondern mit dem Siegel desjenigen Fürstl. Collegii, welche selbige expediret oder expediren lassen, zu verschliessen, und mit gehöriger Aufschrift zu versehen, auch solchergestalt wehgedachten Eudern-Ausschuß und denen von der Ritterschafft zuzusenden. Ad Gravamen 3. dieses Landtages ist Membr. I. Authoritate Casarea festgesetzt, daß Ritter- und Landschafft in denen ihnen cum Feudo und übrigen Gütera verliehene Jurisdiction und ersten Instance, durch

durch die Fürstl. Collegia, Beamte und andere Bediente nicht beeinträchtigt, sondern einem jeden seine Jurisdiction, um die Sache zuerst, daferne er andern selbst dabey interessiret, wieder die unter seiner Jurisdiction befindliche, verhören und entscheiden zu lassen, vorher aber die Cognition vor die Fürstl. Justiz-Cancley, Land- und Hoff-Gericht, auch Consistorium, es mögten dann simpliciter Consistorialia, oder solche Sachen seyn, welche in prima Instantia ans Consistorium und jetztgedachte Gerichte gehören, nicht gezogen, noch die Acta dahin extra Casum denegata & protracta Justitiæ, von denen Adlichen Gerichten avociret werden sollen. Hiebey sind Ritter, und Landschafft angewiesen, von geschwornen Justitiariis oder vereydeten Notariis richtige Protocolla halten zu lassen, und in wichtigen Fällen, auch sonst, wann es eine Parthey verlangen sollte, die Acta zum auswärtigen Spruch verschicken zu lassen. Nicht lange nach diesem ergingen sub dato den 13. April. dieses 1733sten Jahres anderweitige Käyserl. Reichs-Hoff-Raths-Conclusa, in welchen unter andern enthalten, daß bis auf weitere Käyserl. Verordnung die bisher zu Dömitz und Schwerin gewesene sämtliche Justiz-Collegia von da wieder hinweg zu legen, und hätte der jetztige Commissarius auf dem nächsten Landtage zu überlegen, und sich mit sämtlichen Land-Ständen zu vergleichen, wöhin solche eigentlich zu verlegen wären, worüber Käyserl. Majest. des Herrn Commissarii allerunterthänigsten Bericht bald möglichst gewärtigten. In diesem Jahr ward, weil die nachgedruckten Exemplaria der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung ziemlich abgegangen, dieselbe durch den Buchdrucker Börensprung zu Schwerin noch einmahl nachgedruckt, mit allen vorigen Anhang. Die Schrifften der beyden nachgedruckten Exemplarien sind den alten sehr gleich. Wann man aber nur Acht giebet, kan man den Nachdruck bald merken. Nunmehr war der Käyserl. Commissarius bemühet, solche Vorkehrungen zu machen, daß ein Landtag mögte gehalten werden, und Ritter und Landschafft schickte sich auch dazu an. Zu dem Ende diese den 2. Sept. und folgende Tage bis den 5. zu Rostock einen Ante-Comitial-Landes-Convent hielte. Denn 4. Sept. kam bey solchen in Erwegung die Restitution der sämtlichen Gerichte im Lande, und ward beschloffen, daß, nach der Käyserl. Resolution, des Herrn Commissarii Hochfürstl. Durchl. deswegen bey bevorstehenden Land-

Tage sollten durch ein Memorial von Ritter- und Landschaft imploriret werden. Die Zeit des Landtages nabete immer mehr und mehr heran, allein es legten sich solche Umstände im Wege, die dessen Fortgang nicht gestatteten, massen Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold viele Gegen-Patente ergehen ließen, und andere Gegen-Veranstaltungen machten. Bey diesen bekannnten Landes-Troublen empfunde nicht nur der in Schwerin gegenwärtige Rath Willebrand bey dem Hoff-Gericht, nebst denen dortigen Procuratoren und Subalternen, das ihrige, sondern die annoch zu Güstrow zurück gebliebene Assessor, Procuratores und Verwandte begaben sich auch im Septembr. 1733. von Güstrow weg, theils nach Wismar, theils anderswo in Sicherheit. Der Commandant zu Güstrow, der Königl. Groß-Britannische Oberst de Monroy zog, bey schwacher Guarnison, die Wache, so bishero vor die zu Güstrow verhandene Land- und Hoff-Gerichts-Cangley gestanden, ein, und von dieser Zeit an ist jetzt, besagte Cangley mit keiner Wache wieder besetzt.

Die im Lande annoch befindliche Kaysersl. Executions- und Commissions-Trouppen machten einige Zeit vorher, sobald sie eto was davon merckten, alle Vorkehrung und eine ziemliche enge Postirung um Schwerin, dabero man sich denn auch zu Schwerin, als woselbst man nicht anders meynete, als daß die Executions- und Commissions-Trouppen die Stadt und Schloß zu besetzen trachten würden, in Gegen-Verfassung setzte. Bey dieser mußten die daselbst bey dem Land- und Hoff-Gericht sich befindende Rath Willebrandt, Procuratores und andere sich mit gebrauchen lassen, und waren ihnen, nebst übrigen Rätben und Gelehrten, die Posten um das Schwerinsche Schloß assigniret. Wie der General-Aufboth in Mecklenburg seinen Fortgang nahm, begaben sich im Septembr. die annoch zurückgebliebene Land und Hoff-Gerichts-Assessor, Procuratores und Verwandte bey dem Anzuge solcher Mecklenburgischen Aufboths theils nach Wismar, theils anders wohin in Sicherheit. Der Commandant zu Güstrow, der Königl. Groß-Britannischer Oberst de Monroy, hatte dieselbst eine schwache Guarnison, derowegen er die Wachen, so bishero vor die hier verhandene Land- und Hoff-Gerichts-Cangley gestanden, einzog, und da von aussen der Aufboth anrückte, in der Stadt auch einige aufstuden, sich ins Schloß, welches er zu dem Ende vor-

vorhero wohl mit Pallifaden und Brust-Wehren, auch mit einigen Stücken versehen lassen, mit seiner wenigen Garnison retirirte. Was zu Güstrow und sonst vorgegangen, schlägt ein in die Mecklenburgische Historie, und findet man es anderswo, derowegen hier davon abbreche, und nur melde, daß von dieser Zeit an die Land- und Hoff-Gerichts-Cangley mit keiner Wache wieder besetzt. An den Cangley-Hoff ist östlicher und westlicher Seiten das Hochfürstl. Mecklenburgische Wapen, auf Blech gemahlet, angeheftet, aus deren östlichen der mittelste Helm, mit dem sich darauf befindenden Zierrath, von der auf dem Schloß gelegenen Garnison, bey dieser Zeit herausgeschossen. Ihro Hochfürstl. Durchl. der Käyserl. Herr Commissarius hatten Anfangs dieser Unruhe von Neustadt sich nach Bügnow begeben; Wie diese aber mehr und mehr zunahm, und der Aufboth würklich in Bewegung, verfüraten sie sich von diesem Orte nach Rostock, von hier aber machten sie sich, nebst Dero Durchl. ältesten Prinzen und Suite zu Wasser nach Pommern, und nahmen Dero Ausenthalt in Barth, durch die von Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold geschehenen Veranlassung des allgemeinen Aufboths.

Der sonst dis Jahr zu Sternberg zu haltender, ameko nach Rostock verlegter, und von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Käyserl. Commissario Herzog Christian Ludwig auf den 19. Octobr. ausgeschriebener Landtag, ward diesemnach rückgängig. Ihro Käyserl. Majest. hatten in allen Dero Rescriptis die Haltung des Landtages und dessen Beforderung, Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herzog Christian Ludwig, als Käyserl. Commissario, nachdrücklich aufzugeben; besonders, daß ich der vorbergehenden geschweige, (*) Deroselben unter den 7. Sept. rescribiret, mit demselben nicht länger mehr zu warten, sondern alles dahin so zu veranstalten, daß er außs längste in der Mitte des Monats Sept. seinen Anfang nehmen könnte; Es hätte auch Ihro Hochfürstl. Durchl. als Käyserl. Commissarius, auf solchem Landtage baldigst auszumachen, wohin eigentlich die sämmtliche Justiz, Collegia zu verlegen, und an

(*) Sie sind datiret den 30. Octobr. 1732, und 28. April, 1733.

an solche, Authoritate Cæsarea, zu rescribiren, sich an die auf dem Landtage beliebte Orter zu begeben, und ihre Archive und Acta Judicialia mitzubringen, wie denn, falls ein oder ander Rath ungeborsam ausbleiben sollte, sogleich ein anderer an seiner Stelle verordnet, der Ungehorsame aber, ipso facto cassiret seyn sollte, und sobald die Justiz, Collegia an dem aufm Landtage ausgemachten Orte eröffnet worden, hätte er, Commissarius, auch ferner denen Procuratoribus und Advocatis anzuzeigen, daß sie ihre Causas anzubringen und zu prosequiren hätten, sich aber in ihren Schriften und Vorträgen, bey nachlässiger Straffe, eines solchen Styli bedienen sollten, als es ihre Schuldigkeit und Respect gegen die ergangene Kaysrl. Verordnungen und den jetzigen Herrn Commissarium ohnedem erforderte.

Unter dem 5. Octobr. erliessen Ihre Kaysrl. Majest. noch ein anders Rescript dieserwegen an Ihre Hochfürstl. Durchl. Herzog Christian Ludwig, ohne einigen weitem Aufschub oder Vorwand, sobald nur möglich, in diesem Monath Octobr. den Landtag in der Stadt Rostock zu eröffnen. Diese Kaysrl. Rescripta lieffen etwas spät ein; sobald indes die bisherige Unruhe sich einiger massen gelegt, begaben sich Ihre Hochfürstl. Durchl. der Kaysrl. Herr Commissarius, Herzog Christian Ludwig, wieder nach Rostock, und langten den 23. Octobr. daselbst an, und gingen von hier wieder nach Büzow. Sobald wie sie an diesem Orte eingetroffen, wurden alle Anstalten zu Haltung des bishero wegen der jeden bekanten sonderlichen Landes-Umständen verschobenen Landtags gemacht, und den 3. Novembr. pro Termino einzukommen, der 4. aber zu Anhörung der Proposition beliebt und festgesetzt. Solcher Landtag gewann zu bestimmter Zeit seinen Fortgang, und war unter denen Propositionen die Ihre Hochfürstl. Durchl. der Kaysrl. Herr Commissarius der versammelten Ritter- und Landschafft vorstellig machen ließ, Membro 3. diese mit: Daß Ihre Hochfürstl. Durchl. von Ritter- und Landschafft ein räthliches Gutachten, wegen des wieder aufzurichtenden Justiz- Wesens, und der Translocation der Gerichten, gewärtigte. Von Seiten des Kaysrl. Herrn Commissarii ward Güstrow dazu in Vorschlag gebracht, auch nachhero aufgeworffen, wie die Registaturen oder Acta zu erlangen seyn mögten; Wie aber von den
Sign

Ständen diese Sache mit in Erwegung gezogen, gaben höchstgemeldter Ihre Hochfürstl. Durchl. unterm 13. Novembr. Ritter- und Landschafft ihr Gutachten dahin ab: daß zu wünschen wäre, daß solches auf die Weise eingerichtet würde, daß ein jeder sich des unverfälschten Rechts, und der Gottgefälligen Gerechtigkeit zu erfreuen hätte: Welchergestalt aber die zu Schwerin und Dömitz verhandene Acta und Documenta von denen daselbst anhängig gemachten Sachen zu erlangen, solches könnten sie von Ritter- und Landschafft nicht angeben, noch stünde solches in ihrem Vermögen, sondern sie müßten solches einer höhern Disposition lediglich anheimstellen. Soviele den künftigen Locum der Gerichte concernirte, würde vor allen Dingen dahin zu sehen seyn, daß nicht zwei Justiz-Collegia an einem Orte, sondern das Land- und Hoff-Gericht und beyde Justiz-Canzleyen in diversis locis, im Lande solchergestalt collociret würden, daß man soviel möglich in der Nähe den Zutritt haben, und die litigirende Partes durch lange und beschwerliche Reisen nicht in Unkosten gestürzt würden; Da nun nach den allerhöchsten Concluso vom 13. April. 1733. die bishero nach Schwerin und Dömitz destinirt gewesene Justiz-Collegia von dort wieder hinweg zu bringen, und die Güstrowische Justiz-Canzley, welche von Rostock nach Dömitz translociret werden wolten, nach Rostock nicht wieder zu transferiren, sondern nach Güstrow, als ihren alten gewöhnlichen Orte, zurück zu ziehen, und ferner das Land- und Hoff-Gericht, nach Sr. Kayserl. Majest. allgergerchesten Aussprüchen, hinwiederum in Activität zu setzen wäre; man aber, wie schon obgedacht, nicht für rathsam hielte, daß an dem Orte, wo die Justiz-Canzley seyn sollte, das Land- und Hoff-Gericht, als Judicium ad quod, ebenfalls exerciret würde; so würde Ritter- und Landschafft ungreiflichen Meynung nach das Beste seyn, wenn dem alten Hertommen gemäß die Güstrowische Justiz-Canzley wieder nach Güstrow, als den alten gewöhnlichen Ort, translociret, und das Land- und Hoff-Gericht nach Parchim, wohin es, nach der zu Sternberg durch den Brand ruinirten Hoff-Gerichts-Canzley, verlegt gewesen, wieder gebracht würde; hingegen wüßten sie wegen der Justiz-Canzley zu Schwerin bey gegenwärtigen Umständen keinen gelegenern Ort, als Gadebusch, vorzuschlagen, welcher jedoch bekannter massen nicht zureichend, noch so qualificiret

ret wäre, daß ein solches Gerichte sich daselbst füglich aufhalten könnte. Von solchem und allen andern berichteten Er. Käyserl. Majest. Ihro Hochfürstl. Durchl. der Käyserl. Herr Commissarius bald möglichst.

Anno 1734. den 6. Julii ward auf Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopolds gnädigsten Befehl, durch den Regierungs-Canzley-Rath Willebrandt, Doctor Hector Theodosius Schöyffer, als Hoff-Gerichts-Canzley-Rath, in dem Land- und Hoff-Gericht zu Schwerin introduciret, welcher denn von dieser Zeit an darian mit verabscheidet und gesprochen. In diesem Jahr ward auf den 3. Novembr. von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Käyserl. Herrn Commissario, abermahl ein Landtag nach Rostock außgeschrieben, solcher aber wegen gewisser Ursachen bis den 1. Decembr. prorogiret. Der letzte Novembr. war also der Tag daselbst einzukommen, und der 1. Decembr. der Tag zur Proposition. Er hatte seinen Fortgang, und bey solchem ward von Ritter- und Landschafft bey Gelegenheit des letzten Propositions-Puncts erinnert, auch hernach in der den 2. Decembr. Ihro Hochfürstl. Durchl. überreichten Antwort ad Capita Propositionis unterthänigst gehalten, daß die obnumgänglichen Gerichte, worunter das Land- und Hoff-Gericht mit begriffen, hinwiederum bestellet, und die Käyserl. Resolutiones zur Execution gebracht werden mögten. Zu Schwerin ward im Anfang des 1735. Jahres, die sonst ordentliche Juridique post trium Regum in dem Hoff-Gericht gehalten, dabey Doctor Matthias Abraham Burmeister als Procurator beyhändiget und introduciret. In kurz vorher erwehnten Käyserl. Resolutionibus vom 20. Novembr. war unter andern enthalten, daß die Stadt Schwerin wieder, 1 sollte besetzt, und mit denen Officiers der Hollsteinschen und Schwarzburgischen Troupes, so der Käyserl. Commissarius als jetzige Commissions-Troupen übernommen, überleget werden, ob es nöthig das Schloß auch zu besetzen. Die Hollsteinschen waren bereits im Lande, und die Schwarzburgischen rückten auch herbey, gingen zusammen auf Schwerin, und lagerten sich nach gehaltenen Kriegs-Rath den 4. Febr. 1735. davor. Nach einigen Widerstand drungen sie bey dem Spiel-Zaun den 9. Febr. früh Morgens hinein, besetzten die Stadt, und des Nachmittags eben desselben Tages, nachdem sich die im Schloß liegende Guarni-

Guarnison als Kriegs-Gefangene ihnen ergeben, auch das Schloß. Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold hatten sich aus diesem Hochfürstl. Residenz-Hause Vormittags zu Wasser weg nach Wismar mit dem geheimen Rath Wolff und einigen andern begeben, auch alle Siegel der Hochfürstl. Gerichte, als des Land- und Hoff-Gerichts, welches der General Tylli, wie er zum Aufbotz aus Schwerin gegangen, auf dem Schlosse daselbst zurück lassen müssen, und der Cangelegten Siegel, mit dahingegenommen. Nachdem solchergestalt Schwerin von den neuen Commissions-Trouppen wieder besetzt, ward auf Befehl Ihro Hochfürstl. Durchl. des Kayserl. Herrn Commissarii den 16. Februar, das zu Schwerin befindliche Land- und Hoff-Gerichts-Archive versiegelt, und solchergestalt das Schwerinische Hoff-Gericht ausser Activität gesetzt. Von Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold wurden hiernächst die Land- und Hoff-Gerichts- und Cansley-Räthe nach Wismar beruffen, die sich denn auch dazu anschickten, und den 25. Febr. abgeben wollten; wie sie aber aus Thor kamen, wurden sie nicht passiret, da sie solches eodem dato Ihro Hochfürstl. Durchl. nach Wismar berichteten. Den 2. Martii kamen zu Schwerin die von der vormahligen Kayserl. Executions-Casse zu Voigdenburg dem jetzigen Kayserl. Herrn Commissario ausgelieferte Schriften und Nachrichten an, wurden in dem Hoff-Gerichts-Hause nieder, und eine Wache dabey gesetzt. Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold berichteten Dero jetzigen Zustand den Reichs-Convent zu Regensburg, und unter andern unter den 7. Mart. daß alle Räthe von denen Collegiis in Schwerin arretiret, daß sie nicht aus dem Thor dürfften, daß das Hoff-Gerichts-Haus mit Gewalt eröffnet, und die Casse von Voigdenburg da hineingebracht. In einem andern dahin abgelassenen Schreiben de dato Wismar, den 12. May zeigten sie weiter an, daß deren Fürstl. Collegia zu Schwerin unter bisheriger Versiegelung, Arresten und übrigen gewaltsamen Zufügungen noch beständig danielieder legen. An Ihro Kayserl. Majest. hatten indeß Ihro Hochfürstl. Durchl. der Kayserl. Commissarius alles was vor, bey und nach der Wiederbesetzung der Stadt Schwerin und des Schloßes sich daselbst begeben, in einem Bericht-Schreiben gelangen lassen. Auf solchen Bericht kamen sub dato den 2. May neue Reichs-Hoff-Raths-Conclusa

C e e e 2

her,

heraus. In diesen ist Membro IV. wegen des Land- und Hoff-
 Gerichts enthalten, daß es nicht thunlich, daß dasselbe an einem
 solchen Ort zu legen, an welchen sich eine von beyden Justiz-
 Canzleyen befinde. Ob nun gleich Ritter- und Landschafft Par-
 chim aus denen an sich wohlgegründeten Ursachen vorgeschlagen,
 dieweil, nachdem Sternberg durch den Brand verunglücket, zu
 Parchim alle Bequemlichkeit vor das Land- und Hoff- Gericht ver-
 schaffet worden, auch dasselbe nicht nur lange Zeit daselbst gewe-
 sen, sondern auch noch anjeho ein gutes Theil Acten daselbst si-
 cher aufbehalten würden, so hätten sich doch Käyserl. Majest. aus
 dem was von Anno 1722. an, occasione der translocirten Justiz-
 Collegien, Gerichtlich verhandelt worden, wie nicht weniger aus
 denen Landes-Reversalen und Hamburgischen Vergleich zurück er-
 innert, daß das Land- und Hoff- Gericht mit dem Herzoge zu
 Strelitz ein Judicium commune sey; daß also er, Herr Com-
 missarius, mit gedachten Herren Herzog darüber billig hätte com-
 municiren sollen. Nachdem nun aber dieses nicht geschehen, so
 hätten Ihro Käyserl. Majest. unter eben dem dato auch an den
 Herzog von Strelitz dieserhatben rescribiret, und würden nach
 Einlauff seines Gutachtens, wohin besagtes Land- und Hoff- Ge-
 richt zu verlegen sey, ihn, Herrn Commissarium, mit weiterer al-
 lergnädigster Resolution versehen. Es habe anbey er, Commissarius,
 mit Wiedereröffnung dieses Land- und Hoff- Gerichts nicht zu war-
 ten, bis der Ort, wohin dasselbe translociret werden könnte, aus-
 gemacht, sondern gleichwie er ohne bey Käyserl. Majest. vorher al-
 lerunterthänigst anzufragen, dieses Gerichte nicht hätte sperren,
 und die Acta versiegeln lassen sollen, also habe er sogleich, damit
 die heylsame Justiz im Lande nicht aufgehalten, und dieses Appel-
 lations- Gericht, zum Schaden der Partbeyen, in Inactivität gese-
 set werde, solches sogleich wieder zu eröffnen, und die Acta wieder
 entsiegeln zu lassen, auch wie solches geschehen, Käyserl. Majest.
 allerunterthänigst anzuzeigen. Das Käyserl. Rescriptum so auch un-
 ter diesem dato den 2. May an Ihro Hochfürstl. Durchl. den Her-
 zog von Strelitz erging, ist zwar angezogen, es lautet aber seinen
 Inhalt nach folgender massen: Nachdem der jezige Commis-
 sarius, Herzog Christian Ludwig, mit Ritter- und Landschafft unter
 andern auch darüber in Deliberation getreten, wohin das Mecklen-
 burgische Land- und Hoff- Gericht zu legen seye, sie sich aber über
 den

den Ort desselben mit einander nicht vergleichen könnten, indem er, Herr Commissarius, Anfangs Süßrow dazu vorgeschlagen, nach der Hand aber durch seinen geheimen Cansley, Rath Berporten es dahin antragen lassen, die Justiz-Collegia in Schwerin zu stabiliren, hingegen Ritter- und Landschafft der Meinung gewesen, daß Parchim der beste und bereits dazu aptirte Ort seyn würde, besagtes Land- und Hoff-Gericht dahin zu legen, so hätten Käyserl. Majest. sich allerunterthänigst vortragen lassen, was von 1722. an hierüber bereits verhandelt worden. Nachdem sich nun gefunden, daß er, der Herr Herzog zu Strelitz, vermöge der alten Landes-Union, des Hamburgischen Recelles und Reverfalen, ein gegründetes Recht habe, dabey gehöret zu werden, als hätten Käyserl. Majest. hiedurch sein, des Herrn Herzogs Gutachten, wohin das Land- und Hoff-Gericht zu legen, und ob nicht, wie Ritter- und Landschafft vorgeschlagen, Parchim der bequemste Ort seyn werde, allernächtigst erfordern wollen, und versieheten sich zu dem Herrn Herzog, daß er nicht nur zu Beförderung der heylsamen Justiz und Wiederherstellung besagten Land- und Hoff Gerichts sein Gutachten längstens in Zeit eines Monats allergehorsamst erstatten, sondern auch in Verfolg der Käyserl. Resolution vom 14. May 1723. daran seyn würde, daß bey denen von der Strelitzischen Justiz-Cansley an das Land- und Hoff-Gericht eingewandten Appellationibus weiter keine Neuerung fürgenommen, sondern vielmehr ebemäßig disfalls die alte Landes-Union ungeschmälert conserviret, und hinwieder in vollkommener Uebung gebracht werden mögte.

Wegen der Justiz-Cansley war unter den Käyserl. Resolutionen vom 2. May auch diese, daß, weil Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold die Cansley-Insigel mit sich genommen, der Käyserl. Commissarius billig ein anderes, jedoch mit der Unterschrift: Herzog Carl Leopolds hinterlassenes Justiz-Cansley-Insigel, verfertigen lassen könnte. Wie Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold davon Nachricht erhielten, und von dem Land- und Hoff-Gericht ein gleiches besorgeten, und dazu auch dis, daß man bey solchen Fürstl. Collegiis neue Rätthe bestellen mögte, erliesen dieselbe sub dato Wismar, den 20. Junii ein nachdrückliches Rescript an alle noch in Schwerin befindliche Fürstl. Collegia. Es war dis folgenden Inhalts: Demnach es verlauten

E e e 3

woll

wollte das damit umgegangen werde, fremde vermeintliche Siegel für Dero Fürstl. respective Justiz, Hoff, und Land, Gerichts, auch Cammer, Collegiis verfertigen zu lassen, auch wol gar andere sogenannte Rätthe mit hinein zu schieben; so wären sie zwar der Rätthe eigenen Erkenntnis und Ueberzeugung zuverlässig, was dergleichen Unternehmen nach Reichs und gemeinen Rechten auf sich hätte, damit aber hierinnenfalls aller bösslichen Reizung, Verleitung und übriger Entstehung desto kräftiger gesteuert und vorgekehret werde, als inhibirten, geböten und beföhlen sie dadurch ihnen aufs allerernst- und nachdrücklichste, daß sie sich bey Vermeydung deren höchsten Ungnade und Reichs, Constitutions- mäßigen strengsten Abndung, weder die Aunehmung und Gebrauch sothaner intendirenden Aßter- Siegel, noch auch andere vermeintliche Rätthe im Collegio auf keinerlei Art und Weise aufdringen, oder sich dazu irgend was vermögen und bewegen lassen, sondern nach unauslöschlich-verbundenen ihren theuersten Pächten sich an Dero Landes-Regierung eigene, wahre und rechte Siegel, und unter sich im Collegio mit alleinigen Decretirungen lediglich halten, also nur solche allein beständig agnosceiren, und dafür erkennen, auch diese Dero Anfügung denen sämtlichen Subalternen und Bedienten zu gleichem Ende kund machen sollten. Die Fürstl. Collegia machten hingegen an Ihro Hochfürstl. Durchl. eine unterthänigste Vorstellung; allein es ließen Höchst dieselben an die Schwerin- und Güstrowische Justiz, Canzleien, item an die Cammer, und an das Land- und Hoff-Gericht zu Schwerin, sub dato Wismar, den 27. Jun. ein anderweitiges Rescript abgeben, welches also lautete: Was auf Ihro Hochfürstl. Durchl. an dieselben erlassenes Rescriptum vom 20. Jun. betreffend die unter der Hand waltende Aufdringung fremder Insiegel und Rätthe, sie in Unterthänigkeit vorstellig machen wollen, hätten Ihro Hochfürstl. Durchl. aus ihrem Transmissio in mehrerem vernommen. Da nun ihnen, Rechts-Gelährten, die gehörige Erkenntnis und Ueberzeugung beywohnere und beywohnen müste, daß die Fertigung und Gebrauchung falscher Siegel nicht allein nach gemeinen Rechten aufs criminelleste verboten, sondern auch in presenti mit denen auf Acht und Bann, auch sonst höchst-verbönten Land-Friedens-Brech untrennlich verknüpffet sey, als könnten Ihro Hochfürstl. Durchl. nicht anders, als bey Dero gnädigsten ersßlichen Rescripto

scripto es alles Innhalts bewenden lassen, mit diesem endlichen Befehl, daß, wann nach aller zehirten und cordaten Widerständniß, die ungerechte Gewalt dennoch hindurchfahren und vordringen würde, sie ihr Ammt soaleich niederlegen, und Ibro Hochfürstl. Durchl. davon schleunigsten Bericht ertheilen, auch sodenn deren Verhaltung halber Ibro Durchl. weitere gnädigste Willensmeynung erwartigen sollten, übrigens aber ihnen mit Gnaden gewogen verbleiben.

Die Reichs-Hoff-Raths-Conclusa vom 2. May dieses Jahrs waren Ibro Hochfürstl. Durchl. dem Käyserl. Herrn Commissario sehr bedenklich; sie schienen den vorigen Käyserl. Erkenntnissen, wegen Revocation der Gerichte, vom 14. May 1723. und 30. Octobr. 1732. entgegen zu seyn, und die Jura Domus haben zu leyden, derowegen Ibro Käyserl. Majest. dieselben sowol eine Vorstellung wegen des Land- und Hoff-Gerichts, als sonst, machten. In diesem ist etwas wieder das Hochfürstl. Haus Strelitz, und dessen Competenz bey dem Mecklenburgischen Land- und Hoff-Gericht, mit eingeflossen. Ob das von Ibro Käyserl. Majest. verlangte Gutachten, wohin das Land- und Hoff-Gericht zu verlegen, Ibro Hochfürstl. Durchl. der Herr Herzog von Strelitz eingeschandt, und wie solches laute, habe nicht erfahren mögen. Um denen von Käyserl. Majest. dem Herrn Commissario Hochfürstl. Durchl. aufgegebenen näher zu treten, und es zum Stande zu bringen, berordneten Ibro Hochfürstl. Durchl. der Käyserl. Herr Commissarius, mit Deputirten von Ritter- und Landschafft. Es sandten dieselben dem löbl. Engern Ausschuß zu solchem Be- huff, unter dem 18. Julii 10. Punkte zu, worunter der erste, wie die Justiz, Collegia und das Land- und Hoff-Gericht schleunigst zu retabliren. Land-Räthe und Deputirte zum Engern Ausschuß sandten eine unterthänigste Remonstracion ein, worinn sie vorbrachten, wie vor allen Dingen nöthig seyn würde, daß Ibro Hochfürstl. Durchl. Dero hohe Meynung und Absicht, ohne welchen Ritter- und Landschafft ihre Monita, Bedencken und Gutachten, ratione istorum Capitum, nicht abstaten noch einbringen köunte, ihnen ertheilten. Statt dieser wurden von Ibro Hochfürstl. Durchl. auf den 12. Aug. einige Deputirte von Ritter- und Landschafft nach Schwerin gefodert, um von Ibro Hochfürstl. Durchl. Intention ihnen

ihnen eine Idee vorläufig zu machen. Es wurden dahin einige abgefertiget, und Ihre Hochfürstl. Durchl. der Kayserl. Herr Commissarius eröffneter Dero Gedanken durch Dero Ministerium denenelben, ertheilten ihnen auch, in einem pro Memoria, eine Verzeichniß, in zehen Propositions-Capitibus, worinn sie Dero Meynung ihnen völlig kund machten, mit dem Erinnern: daß Ritter- und Landschafft darüber ihre Monita, Gutachten und Rathdurfft, nach vorher gepflogener Deliberation, bey dem deshalb zu Krostock angestellten Convente abzugeben hätten.

In solchem pro Memoria brachten Ihre Hochfürstl. Durchl. wegen des Land- und Hoff-Gerichts ad Caput I. auf die Bahn, 1.) ob man der Meynung wäre, daß bey gegenwärtigen Umständen das Land- und Hoff-Gericht nach Parchim zu verlegen sey? 2.) entdeckten dieselbe, daß man einige Bedencklichkeit fünde, solches vor der Hand in Güstrow zu eröffnen, weilten wegen des Siegels von Sr. Kayserl. Majest. nichts disponiret, und es an denen nöthigen Assessoren fehlen dürfte, und 3.) schlugen Ihre Hochfürstl. Durchl. einige Personen in Beilage B. zur Besetzung solches Land- und Hoff-Gerichts vor, als zum Präsidenten, Grafen von Bassewitz, geheimen Rath von Regendanz, und geheimen Rath von Kettenburg; zum Vice-Präsidenten, Hoff-Rath Landreitern; zu Assessoren, wenn dieses Gericht in Güstrow seyn sollte, Assessor Wick, und von Grabowen zu Schlieben; wenn es aber in Parchim seyn sollte, Hoff-Rath Bus und von Grabowen, und dem Ritterchaftlichen Assessor von Bülow.

Hier nächst nahm den 26. Augusti der Convent zu Krostock seinen Anfang. Die an Ihre Hochfürstl. Durchl. den Kayserl. Herrn Commissarium Abgeordnete statteten von ihrer Verrichtung Relation ab, und das ihnen pro Memoria mit gegebene ward verlesen. Ritter- und Landschafft begehreten von Land-Räthen und Deputirten zum Engern-Ausschuß dero Votum über alle Capita. Nachdem solches abgegeben, faste Ritter- und Landschafft auch deren Votum ab.

II.

Der Städte Lübeck und Greiffswald gestifteter Provisional-Vertrag zwischen den Städten Stralsund, Rostock und Wismar an einem, und der Stadt Campen am andern Theil, wegen einiger Irrungen. 1355.

Alle de Schelinghe de twischen den Heren, den Radmannen der Stede, alle Stralesund, Rostock unde Wismar vor ener weggen, un den Heren den Schepen un Radmannen van Campen van der ander weggen was, un is, de is vermiddels den Heren den Radmannen van Lübeck un Grypeswolt uppe dem Radhuse to Lübecke, in der Jeghenwärdicheid un mid Bulbord der vorbenameden veer Stede gbedegedinghet tu dessem male in desser Wyz: To dem ersten male, dat alle Schelinghe de in beyden Steden was, un is, schal an guden Breben, Brüntschoy un helighen Daghen stahn van nu wente tu unser Brawen Daghe, alle se to hemele vor de neghest tukamende is vord aber eyn Jahr, sündel Middel tu rekende ane Argheist. Vordmer schölen de Heren van den vorbenameden veer Steden twischen hir un sunte Michael Daghe, de neghest tu komende is, ere Klaghe un Andworde in beyden Siden, in eren openen Breben, uppe Pergamend gheschreven, besegheld mit eren anhangbeden Ingbeseghelen, senden den Heren tu Lübecke, dat se in den Heren van Lübeck un Griepeswolt vollkomene Macht inne gheben hebben, tu segghende umme de Schelinghe twischen de vorbenomeden Steden minne edder Recht, des schölen de Heren van Campen twischen dessen neghesten Pincksten de tukamende is, mid dem sunte Jacobes Daghe, dar na tukamende, senden eren Vogheb edder eren andern volmechtgeghen Boden tu Lübecke, wen de dar to Lübecke alrede is, so schölen de Heren van Lübecke endebeden den Heren vame Griepeswolde, Sunde, Rostock unde Wismar, dat ere Boden van Campen tu Lübecke sind. Un wen

Efff

de

de vorbenomede Stede tu Lübecke komen sind, so scholen de Herren van Lübecke unde Grypeswolt segghen minne edder Recht, summe de Schellinghe twischen de vorbenomenden dre Stede van ener weghene, unde den van Campen van der andern weghene. Un wad se en segghen an beyden Syden, dar schal en an ghesogghen, und de van Lübecke un Grypeswolt scholen des segghendes ane Vorwyd wesen, to tusomenden Tyden. Vordmer, dat Sud der van Campen, dat de vame Sunde hebben in erer Stad beholden, un dat Sud der van Sunde, dat de van Campen hebben in erer Stad bekümmerd, dat schal blieden un stan in beyden Siden in deme süben Stande un Wesen, alse id nu is. Ane Argbelist beholden eneme jewelken siner Rechtes. Were aber, dat de van deme Sunde enen mechtegen Boden wolden senden tu Campen, summe dat Sud, dat den van deme Sunde dar uppeholden is, des schalen de Boden Macht hebben tu vorkopende, und de dat Gheld dat dar af kümpt legghen in de Hand de Stad tu Campen. Were aber dat de Boden dat Gheld vorwissen könden, dat en genögghede, so scholden se ene dat Gheld volghen laten.

Actus est iste Recessus in superiori Consistorio Lubecæ. Præsentibus Dominis Consulibus Civitatum prædictarum sub Anno Domini M. CCC. LV. ipso Die Kiliani, Martyris gloriosi.

III.

Civitas Lubecensis, Consules Civitatis Rostock, & Stralsundensis Judices Delegatos constituit in
Causa inter Consules Civit. Gryphiswaldensis & Provisores Domus Spiritus sancti Lubecensis,
agitatu. 1360.

Ho-

Honorabilibus & discretis viris amicis suis specialibus & sinceris dominis Consulibus in Rosftoc nec non dominis Consulibus in Straleßund Consules Civitatis Lubecensis amicitie & servicii continuam firmitatem. Proferimus presentibus publice protestando quod dilecti nostri Hermannus de Wickede, Proconsul, & Bertramus Vorrad, Consul, Provifores & fratres, Hinricus Bardewik, Magister domus sancti spiritus in nostra Civitate, ex parte tocius conventus dicte domus. Omnem illam causam, que inter honorandos viros dominos Consules in Gripeswald ex una & dictam domum sancti spiritus super quibusdam proventibus censualibus annuis quos dicta domus spiritus sancti in Theoloneo in Gripeswald habere dinoscitur & jam diutinis pacifice possedisse temporibus vertitur parte ex altera, tam de ipsius causa principali quam de interesse videlicet redditibus non solutis dampnis expensis & laboribus inde factis ad vos utrosque per juris diffinitionem decidendam simpliciter dimiserunt. Et fertur quod Domini Consules Gripeswaldenses ex parte universitatis sue etiam sic fecerunt. Quare vestram utrorumque prudentiam honorificam studiosis precibus deprecamur quatenus hujusmodi causam ad vos taliter dimissam tanquam justii diffinitores juris pronunciacione finaliter decidatis, cum in hujus in vos utrosque per utramque partem sit tanquam in arbitros compromissum & vos eam vobis assumpsistis taliter decidendam. Nam predicti Proconsules & Magister ex parte tocius conventus dicte domus spiritus sancti ratum tenere debent & firmum quidquid in ea tam de ipsius principali quam ipsius interesse ut pretactum est ipsis pro jure dixeritis observandum. Et que post hujus modi juris vestram pronunciacionem factam, dictam causam in ali cujus monicionis actionis aut litis materiam nunquam debeant revocare. De quo ad nos firmam confidentiam vos habere petimus & respectum. Datum Anno Domini M^o CCC^o sexagesimo in crastino sancti Egidii abbatis, sub nostre universitatis sigillo. In testimonium premissarum.

§fff 2

IV.

IV.

Claus und Christoph, Herrn zu Werle,
Lehn-Brief, an die von Schönowen, über
verschiedene Güther. 1404.

Sy Claves unde Christoffer, Brödere, van der Gnade Gades Heren tho Werle, bekennen un betügen apenbare an desseme Breve, dat vor Uns synt abewesen de erbaren, Unse leben, getruwen, asse de Schönowen, by Name Wicke unde Henneke, Brödere, Claves unde Henneke, Bröder-Kindere, unde hebben vor Uns to Ene empfanghen, unde de samende Handt vor Uns gemactet ere Guds, asse dat Henneke unde Wicke synd gevallen unde gebleven in deme Schönower Hågghen, myth XVII Schönower Hågher Hoven, unde myth XXI Weren, unde myth III Hoven tho kessen, un myth II Weren. Dyt vorbenomede Guds hebben gebadt de beyden Bröderen, asse de Schönowen, myt aller Herrlicheyt unde Rechticheyt, asse to den Hoven unde Weren synth belegghen wesen, dat sy an Holttinghe, an Bischendt, an Weyde, an Wyschen, an Handt, an Hals, an högesthe myth den siedesthen, nictes uthgenamen, sinder uthgenomen abn erlyken Hoven hebbe By Forsthen de Bede benomlyken XXXI Marck vienen Muntze, unde Claus unde Henneke synt gevallen unde gebleven inth Land tho Köbel by Malchow, alse in dessen Dörpen tho Lerkow III Hoven unde III Weren, in deme Dörpe tho Karbow VII Hoven unde VI Weren, in deme Dörpe tho Bollewicken V Hoven unde III Weren, in deme Dörpe tho Rowel VII Hoven unde V Weren, in deme Dörpe tho Kyfferow IV Hoven und III Weren, dyt nas gescreven Guds so alze dyt benömet unde gescreven steyt, hebben gebadt de beyden Schönowen, alze benamet Claves unde Henneke, myt aller Herrlicheyt unde Rechticheyt, so alze dat gelegghen best unde noch licht in allen stenen Sceyden, dat sy an Holdt, an Wischen, an Weyden, an Wyschen, an Handt, an Hals, ant högesthe ant sydesthe, nictes uthgenomen, unde By
sonsten

sonsten dar nicht mer antobeholden sünd den Dienst, gelick Unsen anderen Ghode Man, unt der mer hebben vor Uns desse vorbenomede Schonowen vor Uns bewylföret, de Goder nicht to berkopende edder to verendern, sündern myt Willen unde Zulborde der Schonowen, de van deme Ehlechte synen. Des to lange Bedencken so hebbe Wy uppegberichten Forsthen Unse lürke Ingesegell hetden unde latthen hanghen benedden dessen apen Bress, de de ys gescreven to Waren, na Gadesz Bort M. CCCC. und in deme verden Jar, in den verhyllghen Daghe to Wynnachten, am Daghe Steffani. Hyrmit, an unde aber sünd gewessen Wulff Kargow to Schenow, Claus Babbesin to Lange, Herman Volz to Ghewes, Henninck Kampke to Dratow, Claus Kargow to Kargow, unde unsze Reder.

V.

Svereinigung der Städte Rostock, Stralsund und Greiffswald, wegen der Münze.

1425.

Anmerckung.

San findet in denen Historien, daß in denen alten Zeiten der Scheffel Roden gegollen 9 Pfenninge, Habern 4 bis 6 Pfenntage, 1 Tonne Butter 2 Mark, eine Kuh 3 Schillinge, und daß man in einen Hause vor 1 Mark Mieth jährlich wohnen können. ze. wie Kraziger in seiner Hamburgischen, Herr Mag. Schröder in der Wisnatschen und andere in Ihren Chronicken, hin und wieder bezeugen. Ob nun zwar dieses sehr wohlfeil ansetzet, und dahero bey vielen eine grosse Verwundrung verursachet, wie es möglich seyn könne, um so geringen Preis eine Tonne Butter, eine Kuh. ze. zu erhandeln, so ist dennoch bekant, daß die damaligen Mark, Schillinge und Pfenninge von dem ihigen gar sehr unterschieden, und jene an Gewicht, Gehalt und Korn diese um ein gar merckliches übertroffen haben. Aus denen Scribenten, welche vom Münzwesen geschrieben haben, ist zu erschen, daß circa Annum 1200 bis 1400 12 Pfenninge auf einen Schilling, und 20. Schilling auf eine Mark, oder Pfund, gegangen. Tilm. Frisius in Speculo Monetario pag. 137. seqq.

Sfff 3

eine

keine Mark von 1200 bis 1370 16 Loth rein Silber, oder Argentum
 purum, wie es in den alten Diplomatus heisset, gehalten, dahero dieselbe
 auf 8 Gold-Gulden taxirt worden. Christ. Schlegel. Dissert. de Nummis
 antiquis, §. 52. Frisius d. I. p. 117. woraus erhellet, daß die Mark nach un-
 serm Gelde ohngefehr 12 Rthlr. der Schilling 28 a 29 fl. und der Pfennig
 2^{te} drittehalb fl. etwan ausmachen, nach welchen Marken, Unzen,
 Lothen, Schillingen und Pfennigen; welches gemeinlich dünne hoh-
 le Pfennige von guten Silber gewesen, der gemeine Mann gehandelt
 hat. Schlegel. d. I. Frisius p. 116. & 119. Gleichwie nun aber die Men-
 schen an der innerlichen und wahren Frömmigkeit abgenommen, und sich
 mit den blossen Rahmen der Christen, und äußerlichen Ehetz, begnügen
 dürfen, also hat auch das Geld an seinem innerlichen Gehalt und Güte
 gar sehr abgenommen, indessen aber ist der Rahmen der Mark, fl. und
 Pfennig beybehalten worden, wiewol auch die heutigen Mark Lübsch,
 mit den Marken, wovon hier die Rede ist, überall nicht können verall-
 gemen werden. Denn so ist anstatt des Argenti puri, oder reinen Silbers,
 das Argentum mixtum, oder löthige Silber, aufgetommen, und schon
 circa Annum 1350 zu der Mark ein gewisser Theil Kupffer gethan wor-
 den, daß dieselbe Anno 1460 nur 13 Loth, 1480 12 Loth, und also
 nach und nach immer weniger an reinen Silber gehalten, wie solches
 Tentzel. Suppl. II. Goth. p. 146. seq. Frisius und Schlegel. d. I. bezeugen.
 Es ist aber, wie leicht zu erachten sehet, nicht gleich viel Zusatz zur
 Mark an allen Orten gekommen, sondern es hat eine jede Stadt und
 Land, wo Münzen gepräget worden, auf seinen Nutzen gesehen, hinfol-
 glich ist auch der Preis und die Würde derselben sehr unterschieden gewesen,
 weswegen in den alten Contracten und Diplomatus die Münze allezeit ex-
 primirt worden, ob es Marca Argenti puri oder mixti, Wendische, Slavis-
 sche, Augsburgische oder Nürnbergsche seyn sollen. Bald heisset es Gothi-
 scher, bald Erfurthischer, bald Sächsischer Weere ic. Man hat also bey
 Beurtheilung der löthigen Mark hauptsächlich auf die Zeit des ausgestell-
 ten Instruments, und was damahlen die Mark an den specificirten Ort für
 Korn und Gehalt gehabt, zu sehen; denn je älter die Verscheibung, je bes-
 ser und höher ist auch die Taxt, daß man sich also nicht wundern dürffe,
 wenn in den alten Diplomatus und Urkunden so wenige Mark vier fl.
 denen Kirchen und Stedungen vermacht worden, als welche der Zeit mehr
 gegolten; wie denn auch das Silber und Geld damahlen weit rarer, als
 igo gewesen, Schlegel. d. I. §. 56. ibique Frisius. Nach unser beygebrach-
 ten Urkunde nun hat die Mark 11 Loth und 1 Quentlin Silber, und
 4 Loth 3 Qu. Kupffer gehabt, woraus 41 Würff, 4 Stück auf den
 Würff, gepräget werden sollen, welches 108 Pfennige ausmachen würde.
 Rechnet man nun das Silber und die übrige zum Münzen erforderliche
 Kosten; so wird man finden, daß der Pfennig, wovon alhier die Rede
 ist, gegen 3 fl. ausmachet, und also von unsern heutigen Pfennigen gar
 sehr unterschieden ist; wie er denn auch in der Urkunde gegen 6 Lübsche
 gerechnet wird. Es haben auch der Zeit, nach Inhalt der Urkunde, noch
 ande-

andere Pfenninge geschlagen werden sollen, die Mark zu 7 Loth 2 Qu. Silber gerechnet, welche also der Würde nach von den vorigen gar sehr differiret; wie man denn auch der Zeit noch schlechtere gehabt, welche die schwarzen, zum Unterscheid der weissen silbernen also sind genennet worden. Ob nun zwar nicht zu leugnen, daß man in denen alten Zeiten vor wenig Geld viel kaufen können, so ist dennoch gewiß, daß dieselbe lange nicht so wohlfeil gewesen, als sie beschrien werden, wenn man nur 1.) bemercket, wie der Zeit die Mark beschaffen gewesen, 2.) von was für Pfenningen, ob von den weissen silbern, oder schwarzen, die Rede sey, und 3.) dabey erweget, daß der Zeit das Geld noch sehr rar gewesen, und mithin auch weit höher geschätzt worden, daß man notwendig damahlen mehr als 100 damit ausrichten können. Denn gesetzt, es hat damahlen der Scheffel Roggen nur 9 Pfenninge gealoten; so würde solcher, wenn der in der Urkunde erwähnte weisse Silber-Pfennig darunter verstanden würde, 24 bis 25 fl. ausmachen, welches aber nicht glaublich, angelehen solches nach den damahligen Zeiten nicht wohlfeil zu nennen seyn würde. Vielmehr halte dafür, daß der in der Urkunde benannte gute Lübsche Pfennig gemeinet sey, wovon 3 auf einen silbernen gegangen, als welches ohngefähr 7 bis 8 fl. anmachen dürfte, oder so auch etwan nur diejenigen Pfennige verstanden werden sollen, von welchen, nach der Urkunde, 6 auf einen vorgedachten silbernen gehen, so würden solche doch 4 bis 5 fl. ausmachen, und keinesweges 9 unserer heutigen Pfennige zu verstehen seyn, als welche nicht zur Bezahlung der Einfuhr, vielmehr zur Bestreitung des Ackerlohns und sonstigen Unkosten, hinlänglich seyn dürfte, dazugegen der Preis von 4 bis 5 fl. nach den damahligen Zeiten, da das Geld noch rar und dünne gesät gewesen, wol möglich seyn können.

Syllic in allen Christenen Wünschen de dessen Breef zeen edder hören lesen, dat wy Borgemeester unde Radmanne der Stede Rostock, Stralsund unde Grisekowitz eens gheworden sint, unde under uns ene Gendracht ghemacker hebben van unser vorbenomden dryer Stede Münthe unde Pajaments, also hie nascreven seyt. So deme ersten, dat wy willen slaen laten unde holden unse Münthe na Gendracht der dryer Rike Dennemarcken, Sweden, Norwegen, unde der Stede Lübecke, Wismer, unde unser vorbenomden dryer Stede, also enen Penningh to slaende, de schal heeten een Söslind, unde de schal abelden der Lüken Penninghe söß Lübsche, de me nu slaende wert, unde de ghewogene Mark der Söslinge schal holden elven Loth, unde een Quentbyn an

an Süßere, unde dar schal men up scroden twe unde verthegesten halven Worp, ehe id wit wert, unde alle id wit is, so schal id holden twe unde vertich Worp. Desse scholen wesen veer Sößlinghe vor den Worp, dessen Penning schal me gbelick orden unde scroden unde de Münther schal hebben to remedia dre Greven under offte boren, doch des mit Willen nicht to brukende. Alse schal id de Münther holden unde slaen up den Ketel. Of so wille wie slaen laten einen holen Penningh to der Noed ümme Behöres willen un Schedinghe der Lude, unde Meenheyt, unde vürder nicht. De Penningh schal holden soben Loth unde een Quenthyu, to remedia dre Greven under este boren, doch mit Willen des nicht to brukende, alle vorsecreven is. Dessen Penningh schal me scroden up de Marck gheweghen verdehalve Marck Lübisck, unde wen id wit is, schal id holden verdehalve Marck unde twe Schillinghe. Dessen vorsecrevenen Penningh schal de Münther ock slaen up den Ketel. Hie to sint wi vorsecreven dre Stede Gode to Lobe unde ümme Bromen unde Rütticheit willen des ghemenen Guden, unde ümme uns vorsecreven Stede willen eens gheworden: so dat wy willen slaen laten witte Penninghe, in der Witte also gud alle de Sößlinghe syn, de de Ryke unde Stede nu slaen, unde in deme Falle ordet unde scrodet van tween Sößlinghen dre Witte, unde ümme den klenen holen Lübeschen Penningh oft den van uns we nicht slaen en wolde, de mach slaen enen klenen Penningh, der dre vor twe Lübesche ghau, dat is neghene vor enen Sößlingh, yewelden in erer Stad to ghaende. Desse Penninghe schalen ock de Münthere slaen up den Ketel, alle se van den andern vorsecrevenen Penninghen don schölen. Hir vort by to ghaende ener yesslicken Stad ere oft schlaghe Geld, unde na dessen vorsecrevenen witten Penninghen to settende alle ander Geld buten einer yesslick Stad gheslagghen, na Wörde des vorsecrevenen nyen Geldes, alle den witten Penningh vor dre gude Lübesche. Of de swarten holen Penninghe de nu gaen, mach een yesslick brucken in suer Stad, söß hole Penninghe vor den vorsecrevenen guden Witten, doch also dat nemand van Noed wegghen den vorsecrevenen swarten Penningh darff nemen in Betalinghe mehr wen den tegenden Penningh. Vortmer schal nemand ute dessen Steden dar desse gude Penningh gheyt, buten yeneghen Mänten, de in dessen Gendracht nicht en sind, syhen to schicken edder to senden Baay un Silber edder Geld

Geld by Lybe unde by Gude, un wörde dat wer mede beteghen, de mag sich des to dem erstenmale entleddeggen mit synen Eeden, to dem andern male sülf ander, to dem drüdden male sülf drüdde, mit unberüchteden bederven Lüden. Wortmer allerleye Geld to settende by affodane Dwanghe, dat id nemand breke, by Lybe un by Gude, unde dat to rechtverdighende, her wär we he wär, unde de ene Stad der andern by Eren und by Loben dat wahr to makende, dat also to hollende unde to rechtverdighende alle vorseben steyt. Wortmer desse vorsebene Stücke schal nemand breken, edder entpeggen dohn, edder neue Müntmeister edder Münterknechte, edder nünmande, he sy wer he sy, verdegbedinghen darentegen. Wert of dat yemand dat dede, den schal me vor nenen bedarben Mann mer holden. Dyt schal en yestlic von deme Rade in den vorseben dreen Steden bebesteggen by synen Eeden, de he syneme Rade daen heft, to holdende alle vorseben is, unde to meldende oft he yemende wüste, de byr entpeggen daen hedde edder dede. Des gbelich scholen of voreo den de Müntmeister unde Wesselern, unde to meldende alle vorseben is. Wortmer oft een Stad von dessen vorsebenen Steden der andern vorsebe umme enen de an solken Saken also vericreben is berüchtet wer, dar schal id de Stad der also sereben werd, mede holden alle vorseben is. Of wert dat yenighe Penninghe gheslaghen worden myn van Wörde wen mi ghesettit sind, unde ene Stad der andern darümme to Daghe vorsebe: so schal de Stad, der also gescreben wert, des nicht weggbern to der Steden to komende, unde den Penningh to settende na syneme Würde. Unde desse vorsebene Gendracht schal nemand öpen edder breken, sunder Bulwort der andern vorsebenen Steden, de in deser Gendracht sint, ane mede dat mit Gendracht umme Nütze willen der vorbenomden Stede. Wortmer alle Densche Penninghe schoelen gaen, also des de Ryke unde Stede vorbenomt eens gworden sint. Alle un ene yestlicke deser vorsebenen Artikelen unde Stücke love wi vorbenomt Borghermeister und Radmanne der vorbenomden Stede Rostock, Stralessund unde Gripeswolde unfer ene der andern by Eren unde by Lowen stede, vast unde unbrefelic to holdende in guden Truwen, unde sunder yenegberlige Hülprede, Wedderpract offte Argelist. In welcher alle unde ene yestlicke openbare Betrüchnisse und Basticheyt deser vorsebenen Dinghe, so hebbe wi unfer

Oggg

vor-

vorbenomden Stede grote Ingbezeghele van unser aller Wissen, Wettenhert henghen laten vor dessen Bress. Ghescreven to dem Stralessund, na Godes Vord, duzend Jahr, ver hundred Jar, in deme vyff und twentegesten Jare, in sunte Dionysius Daghe des hilghen Marteners.

VI.

Herzog Magnus und Balthasar zu Mecklenburg bestätigen das Guth Wittow zu einer Leibzucht und Leibgedinge Sophien von Kirchdorff, auf Anhalten ihres Ehe-Mannes Hennecke Kirchdorffs. 1500.

Wy Magnus unde Balzer, von Gottes Gnaden Herzoghen to Mecklenborch, Fürsten to Wenden, Greven to Swerin, Rostock unde Stargarde der Lande Heren, bekennen unde don kunth vor Uns, Unse Erben unde Nakamelinghen, dat vor Uns is ghewesseth de düchtige, Unse leve ghetruwe Hennike Kirchdörp, unde hefft vorlaten al syn Guth, dat he hefft to Wittow, myth deme Have, Dörpe, unde myth aller varenden Have, so yd licht in all synen Scheeden unde Grenzen, unde fürder betblich anghesallen, syne eelike Husfrowe, Sophien, darmede to belenende unde to lieffuchtighen, also hebben Wy angeken syne flehlyge unde demödigste Bede, belenen unde belieffuchten de erbenomede Frowe myth sodanen vorghescrevenen Güderen, desulven quyth unde fryg to brukende, alle Ryffgbedynghes Recht, unde in Unsen Lande Wyse unde Wanheit is, unde so yemand de ghedachte Frowe myth den vorghescrevenen Güderen unde Dörpe to Wittow hebben wolde, scal er wedderlümme veer hundredh Güdene Rynst Bruthschatt, unde twe hundred Gulden PETERINGHE ghewen unde entrichten. Dar to schal er volgen vor allen Dinghen ere frowelike Rechticheit, unde wor se vürder ane Recht syn mach. **Ok hebben**

ben Wy upghemelten Forsten der erbenomede Frouwe myth alle den Góderen wo vorseben in Unse seler Welich unde starcke Gheleide desálve to life unde Rechte to verbeedinghen vor Uns, de Unsern, der Wy to Ghelick unde Rechte mechtig syn, unde de van Unser wegghen don unde lathen willen unde schalen. In Krafft unde Macht deses unses Breves. Des to Orkunde hebbe Wy Hartig Magnus, vorbenometh, Unse Ingbezel wilfiken benedden an dessen Bress beten henghen, de ggegheben unde ggescreven ys to Sweryn, ame Frigdaghe na deme Sándaghe Misericordias Domini, Anno hofteyn hundredth.

VII.

Herzogs Albrechts zu Friedland Confirmation des von dem Herrn Herzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg verkauften Guts Wichmansdorff, d. d. Güstrow, den

7. Nov.
28. Oct.

1628.



ir Albrecht, von Gottes Gnaden, Herzog zu Friedland und Sagan, Röm. Käyserl. Majest. General, Obrister Welt-Hauptmann, wie auch des Oceanischen und Baltischen Meers General, vor Uns und Unser nachkommende Herzogen, hieran bekennen; Als Uns der erbsahmer, Unser Unterthan und lieber getreuer, Andreas Hundt, iziger Zeit Ammtmann auf Raseburg, unterthänig zu erkennen gegeben, wie er schon hiebevorn im verlittenen 1619. Jahre von Unserm an diesem Unserm Herzogthum Vorfahren, Herzog Adolph Friedrichen Rdn. den alten Hoff im Amnte Grebismühlen, Wichmansdorff genannt, auf gewisse Masse wiederkäufflichen erkaufft, undt bey der nunmehr sůrgangener Verenderung, Uns, als iso regierenden Landes Fürsten, um gnádige Confirmation

§§§§ 2

fol.

solches Contracts unterthänig ersuchet. Und Wir aus dem in Original vorzeigten Kauff-Contract, dessen Datum stehet Schwerin, den 17. Januarii, war der Tag Antonii Confessoris, 1619. wie auch den Consens-Brieff, welcher gleichfals datirt Schwerin, Anno 1623. diese Sache ganz richtig befunden, auch diese V. u. Aussprüche ders Zeit unbehindert geschehen mögen; daß Wir demnach obbemeldten Andreas Hundt seiner unterthänigen Bitte nicht zu enthören gewust; Als confirmiren Wir sothanen Kauff-Contractum, wie der von Wordten zu Wordten in allen seinen Punkten und Clausula enthalten, wollen auch obgemeldten Andreas Hundt, dessen Erben, und treue Brieffes-Inhabere dabey allewege Fürstlichen manuteniren und schügen. Zu Urkund Wir diese Confirmationem mit Unserm Fürstl. Secret bedrücken lassen. Geschehen Güstrow, den 28^{ten} Dec. Anno 1628.

(L. S.)

Hans Henrich von der Lühe, mppr.

Justus Lüders, mppr.

VIII.

Herrn Herzog Friedrich Wilhelms Ehe-

Pacten, d. d. Cassel, den 2. Januarii

Anno 1704.

Im Nahmen der heiligen und hochgelobten Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, Amen.

Su wissen, als zwischen dem Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn,

Herrn, an einem; sodann der Durchlauchtigen Fürstin, Princesse Soppie Charlotten, Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu Hersfeld, Gräfin zu Cagenellenbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg 2c. des auch Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Carl, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Cagenellenbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg 2c. 2c. freundlich, geliebten Tochter, am andern Theil, mit Unserer, des Landgrafen, als Herrn Vaters, und der Durchlauchtigen Fürstin, Unserer hergeliebten Gemahlin, Frauen Marien Amalien, Landgräfin zu Hessen, gebornen Herzogin in Lieffland, zu Churland und Semgallen, Fürstin zu Hersfeld, Gräfin zu Cagenellenbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg 2c. guten Wissen, Rath und Willen, zupörderst Gott dem Allerhöchsten, als Stiftern und Erhaltern des heiligen ihm wohlgefälligen Ehe-Standes, zu Lob und Ehre, und dann zu Wiederernewerung und Befestigung der alten Verwandtniß und Freundschaft, worinn die beyde Fürstl. Häuser Mecklenburg und Hessen, von undencklichen Jahren hero gestanden, wie auch zum Aufnehmen, Rug- und Ersprieslichkeit Land- und Leuten, eine Christl. Fürstl. Heurath und Vermählung geschlossen, daß demnach dabey wohlbedächtlich vereinbahret, beliebt und verglichen worden, immassen hernach unterschiedlich folget:

Nemlich

Wollen Wir, Landgraf Carl, Unser freundlich, geliebten Tochter Soppie Charlotten, hochermeldten Fürsten, Herrn Friedrich Wilhelm, Herzogen zu Mecklenburg 2c. zu seiner Ebdn. Ehelichen Gemahl, hiemit zugesaget, verlobet und versprochen haben, die auch Wir, Herzog Friedrich Wilhelm, vor Unsern, und Ihr. Ebdn. Princesse Soppie Charlotte hinwiederum Uns für Ihren Ehelichen Gemahl nehmen, haben und halten, und ein Fürstl. Theil dem andern alle herzliche Eheliche Affection, Liebe und Treue, wie solche Fürstl. Personen und Ehe-Leuten wohl anstehet, beständig erweisen solle und wolle, wie sie dann Krafft dieses, ein solches gegen einander festiglich versprechen und verbindlich zusa-gen.

Solche friedfertige Eheliche Einigkeit aber bey vorkommenden Unterscheid in der Religion destomehr zu befestigen, haben Wir, Herzog Friedrich Wilhelm, hochgedachter Princessse Sophien Charlotten Ebdn. als Unserer künftigen herzgeliebten Gemahlin, wofür dieselbe in Unserm Herzogthum, Fürstenthum und Landen befinden wird, das Exerctium der Reformirten Religion derogestalt concediret und verstattet, daß dieselbe durch einen friedliebenden Hoffprediger in einem dazu eingeräumten bequemen Zimmer bey Hofe, für Ihre Fürstl. Person und Dero Hoff-Bediente, die zu dem Reformirten Religions-Exercitio gehörige Actus, sonderlich predigen, die heil. Sacramenta administriren und verrichten lassen, ihm auch, dem Prediger, eine Person, so vorsinge, und ihm sonst an Hand gebe, beygegeben werden möge. Es sollen auch bemeldete der Princessin Hoff-Bediente, Reformirter Confession, nach deren tödtlichen Hinscheiden, mit bey denen Reformirten üblicher Begräbniß und gewöhnlichen Ceremonien und Ehren-Beweisungen, bestätigt und beygesetzt werden.

Wann das Eheliche Beylager, vermittelst Göttlicher Verleihung, geschehen, wollen Wir, Landgraf Carl, ermelbter Unser Tochter, Princessin Sophie Charlotten Ebdn. wie bey Unserm Fürstl. Hause Herkommens, und denen bey demselben eingeführten Pactis gemäß ist, zu rechten Heurath, Gutth und Ehe-Steuer zwanzig tausend Gulden, jeder zu zwanzig sechs, albr. hiesiger Cammer-Wehrung gerechnet, oder sechszehen tausend zwey hundert fünfzig Rthlr. Reichs-Wehrung, welche die Landschafft des Fürstenthums Hessen zu zahlen gehalten ist, binnen Jahr und Tag, jedoch ohne Zins, gegen gnugsahme Quitung, in Unserer Fürstl. Residenz-Stadt Cassel alhier entrichten und auszahlen lassen, wozu Unsere getreue Landschafft der Graffschafft Schaumburg, verglichener massen, noch weiter sechs tausend Rthlr. innerhalb solcher Frist beyzutragen verbunden ist, daran auch keinen Mangel erscheinen lassen wird.

Wir wollen darneben auch Unsere freundlich-geliebte Tochter, Princessse Sophie Charlotte, mit Fürstl. Geschmuck an Kleinodien, Silber-Gewirr, Kleidern und andern, dergestalt versehen und ausfertigen, wie das einer Fürstin, aus Unserm Fürstl. Hause ge-

geboren, eignet und geziemet, welches alles demnach vor dem Beplager in ein sonderbahres Verzeichniß gebracht, und davon jed dem Theil ein unterschriebenes Exemplar zugestellet werden solle, worbey aber Unserer freundlich, vielgeliebten Tochter Sophien Charlotten Ebdn. noch unter währenden Beplager, dem Männlichen Stamm der Landgrafen zu Hessen zu gut, auf alle Väterliche, Brüderliche und Vetterliche Erb-Fälle aus dem Hause Hessen, und demselben angehörigen Fürstenthum, Graf- und Herrschaften, als es bey dem Fürstl. Landgräf. Haus, nach eingeführten Erb-Statuto und gewöhnlicher Verichts-Formul hergebracht ist, darunter doch Dero künftige Mütterliche Erb- und Verlassenschaft, auch was Ihrer Ebdn. sonst, durch testamentarische Disposition, oder andere Uebergabe von Todes, wegen, oder inter vivos, in so weit es jetztermeldten Erb-Statuto nicht zu wieder, vermacht und geschenkt werden mögte, nicht mit begriffen und gemeynet, sondern Unserer freundlich, vielgeliebte Tochter zu solchem Erb-Fall und vorbenannten andern Fällen, berechtigter seyn und bleiben sollen, gnugsamlich, und wie sich zu Recht gebühret, mit Vorwissen, Bewilligung und Bestätigung Ihres künftigen Ehe-Gemahls, Herzog Friedrich Wilhelms Ebdn. gebährenden Eydlichen Verzicht thun, und alle Ihre Gerechtigkeit, so sie daran haben könnten oder mögten, Uns, dem Landgrafen, oder Unsern Erben, Männl. Geschlechts, zustellen und übergeben sollen und wollen, alles nach Inhalt der darüber begriffenen und ausgefertigten Notul, also und dergestalt, daß sie, so lange Landgrafen von diesem Fürstl. Stamm und Linie geboren, und deren Nachkommen am Leben seyn werden, sie daran keine Forderung noch Zuspruch haben, wo aber diese ohne Männl. Leibes-Erben fielen, das der Allmächtige Gott gnädig verhüte, alsdann Ihrer Ebdn. und deren Erben ihr gebührendes Antheil und Prerogativ an der Erbschaft hiedurch nicht begeben seyn soll, allermassen auch Wir, Herzog Friedrich Wilhelm, solches alles also freundlich beliebt und eingegangen, auch festiglich zu halten versprechen.

Dagegen wollen Wir, Herzog Friedrich Wilhelm, sofort nach vollzogenen Beplager, Princessin Sophie Charlotten Ebdn. Unserer künftigen sehrgeliebten Gemahlin, neben Ueberreichung eines rühmlichen Kleinodts, mit vier tausend Rthlr. dergestalt
be,

demorgengaben, daß Ihr. Ebdn. solche Summe erblich haben und behalten, jedoch bis zu deren Auszahlung, welche Uns jederzeit frey bleibet, Ihr mit zehen von hundert, und also diese vier tausend Rthlr. gleicher Wehrung, jährlich verzinset werden. Welche Zinsen sie alsobald von gehaltenem Beplager an, ohnfehlbar und richtig zu gewarten und zu genießen haben soll, wie Ihr Ebdn. auch Wir, Inhalts einer von Uns darüber zu ertheilenden absonderlichen Morgengabs, Verschreibung, dessen beständiglich versehen.

Wir versprechen auch Princeßin Soppie Charlotten Ebdn. hierüber noch, die Summe von zwey tausend Rthlr. alsbald nach angefangenem Ehestande, zu einem täglichen Hand-Pfenning, Spiel- und Kleider-Geld, jährlichen aus Unsern Cammer-Gefällen ohnfehlbar reichen und auszahlen zu lassen, darunter aber die Hochzeit- und Gebatter-Præfente, auch andere Verehrungen, so Zeit während Ehestandes wegen Ihrer Ebdn. zu thun vorkommen mögten, nicht gemeynet noch verstanden, sondern dieselbige, wie auch Besoldung der Bedienten, jedesmahl absonderlich zu entrichten; Desgleichen auch Ihre Ebdn. alle zu Ihrer Aufwartung gehörige Bediente, als eine Hoffmeisterin, drey Abeltliche Jungfern, ein Hoffmeister, ein Cammer-Zunker, ein Hoff-Prediger, ein Cammer-Diener, zween Pagen, ein Cammer-Schneider, drey Lacquaien, drey Cammer-Mädgen, eine Wäscherin, ein Mädgen vor die Hoffmeisterin, und noch zwey Mädgen vor die Abeltlichen Jungfern, sodann auch die Kutscher, Bepläuffer und Vorreuter auf zwey Gespann Pferde, mit Besoldung, Kleider, Unterhalt und anderer Nothdurfft, andern Unsern, Herzog Friedrich Wilhelms, Dienern gleich, obn Ihr. Ebdn. Zuthun, der Gebühr versorget und verpflegt werden sollen, wobey, was die Annehm- und Bestellung, auch Dimittir- und Abschaffung, erwöhnter Ihrer Ebdn. der Princeßin Soppie Charlotten Hoff-Bedienten betrifft, verabredet und bewilliget worden, daß solche von Ihr, der Princeßin Ebdn. dependiren, jedoch daß keine Person Unser, des Herzogs, Willen zu wieder, angenommen werden möge; Ingleichen soll es wegen Ihr. Ebdn. Hoff-Bedienten Fori, in Civil- & Criminalibus, während Ehestandes, eben so gehalten werden, wie es mit Unsern, des Herzogen, selbst
etc

eigenen Leuten, in dergleichen Fällen geschieht und gehalten wird.

Ferner wollen Wir, Herzog Friedrich Wilhelm, hochgebachter Princeßin Sophie Charlotten Ebdn. zur Wiederlage und Gegen Vermächtniß verordnet haben, die Summa von zwey und zwanzig tausend, zwey hundert und funffzig Rthlr. welche Summe zu obgedachten Heurath-Gelde geschlagen, auf vier und vierzig tausend, fünf hundert Rthlr. sich beläufft, von welchen vier und vierzig tausend fünf hundert Rthlr. an statt der Zinsen, und zum Wittthum Ihrer Ebdn. jährlich, wann sie nach dem Willen Gottes zum Wittwen-Stande gerathen sollte, zwölf tausend Rthlr. ständige Einkommen und Renten zu genießen haben sollen, welche jährl. zwölf tausend Rthlr. halber / Ihrer Ebdn. Princeßin Sophie Charlotten / in Krafft dieses / Unser Amme Gäßrow / und zwar soviel darinn gelegene Meyer-Höfe nebst Untertanen / als zu denen gesetzten zwölf tausend Rthlr. Wittthums-Gelder von nöthen / und wann diese nicht zureichen sollten / auf mehr andere bequem angelegene / soviel zu Abgang solcher Summe nöthig / mit aller solcher Meyer-Höfe Pertinentien, Ein- und Zubehörungen / groß und klein / hoch und gering / an Untertanen / Dörffern, Höfen, Vorwerckern, Mühlen, Gülten, Renten, Pächten, Zinsen, Nutzungen, Gefällen, Lehenden, was nuget und nutzen mag, und darzu mit aller Jurisdiction, Oberherrlich- und Gerechtigkeit, Gerichten, Gebothen und Verbothen, genannt und ungenannt, wie das Nahmen haben mag, und Wir, Herzog Friedrich Wilhelm, solche mit aller Zubehörung bisher inne gehabt und genossen haben, und also nichts ausgenommen, außer was hernach in specie excipiret, und Uns mit Unsern Successoren reserviret wird; oder da Ihr. Ebdn. solches etwa nicht anständig seyn sollte, ein ander Deroselben zum Wittthum bequemer Ort, Stadt und Ammt, davon Deroselben, ob sie obbeschriebenes behalten, oder das andere annehmen wolle, die Wahl gelassen wird, und von demjenigen, so von Hrn. Landgrafen Carls Ebdn. sowol zu Adjoustrirung des Wittthums, als Beehdig- und Pflichtung dortiger Bedienten und Untertanen, committiret worden / dasselbe zur Richtigkeit gebracht werden soll, derogestalt angewiesen / darauf versichert und verwiltchumet werden / daß die-

Hhh

selbe

selbe auf alle und jede Fälle / da sie nach Göttlicher Verhängniß zum Wittwen - Stande gerathen solte / an obbesagten Ammt / und zwar darinn gelegenen Meyer - Höfen / nicht nur Dero genugsahme Versicherung und Hypothec haben / sondern auch aus deren Renten und Gefällen an Geld / Früchten und andern / nach beyderselts beliebenden Anschlag / wozu die alsdann gegenwärtigen Arenden und Nutzungen das Fundament seyn sollen / zum Wittthum und Leib - Geding jährlich zwölf tausend Rthlr. gewisse Inraden , Gefälle und Nutzungen / ohn allen Abgang und Beschwerde / zu genießen haben mögen ; worunter auch keine unbeständige Brüche , Frevel - Büßen , Frohn - Dienste , Fischereyen , Jagden , auch Holz und Busch zu nothdürfftiger Feuerung , imgleichen Feeder - Vieh , und was solcher unbeständigen Nutzungen mehr seynd , und in bemeldten Ammt und zwar darinn gelegenen Meyer - Höfen und deren Zubehörungen gefallen , nicht gerechnet noch verstanden , sondern der Princessin Ebdn. frey zu gebrauchen und zu genießen , und mit solchen Gefällen und Genuß allerdings nach Dero Belieben zu disponiren , aus guten Willen und Freundschaft gelassen und eingeräumet werden sollen ; Da aber die beständige Gefälle und Nutzungen der vorbeannten Meyer - Höfe zu obbescriebenen zwölf tausend Rthlr. nicht genugsam oder zureichend seynd / oder an dem Vermittthum mehrgedachter Meyer - Höfe und Stücken , bey oder nach Unserm Leben , etwas oder dasselbe ganz und zumahlen abgehen solte / durch was Weise oder Wege es immer geschehen mögte , also daß Ihr. Ebdn. die ihr zur Gegenfend Rohlre jährlicher Renten / und deswegen versicherte Leib - Suchtes - Zinsen und jährliche Hebung völlig nicht erlangen können / so sollen und wollen Wir und Unsere Leben und Nachkommen gehörig und zureichende Verfassung und Vorsohrge thun / daß sohaner Abgang und Mangel anderwärts / aus andern bequemen Domainen und Aemtern / gebühlich ersetzt / und zur Gnüge ersetzt werde / damit der Princessin Ebdn. hiervinn allerdings schadlos gehalten werden mögen. Dabingegen aber behalten Wir Uns vor , daß , wann obberührte zu diesem Wittthum verscriebene , in dem Ammt Güttraw gelegene Meyer - Höfe inskünfftige ein mehreres tragen werden , als die zwölf tausend Rthlr. ausmachen , Uns solches zu Unserer Fürstl. Cammer verbleiben ;
und

und verabfolget werden solle, jedoch daß, wie schon gedacht, die unbeständige Nutzungen Ihrer Ebdn. nicht angerechnet, sondern zu ihrem freyen Gebrauch, über die verschriebene zwölf tausend Rthlr. gelassen werden.

Desgleichen sollen der Prinzessin Sopyhien Charlotten Ebdn. auf dem Schlosse zu Güstrow, da nach Gottes Willen sie Uns, den Herzog, ihren künftigen Gemahl, überleben solten, ihren Wittthums. Sitz und Wohnung haben, zu welchem Behuf Wir dann zu verordnen und zu verschaffen versprechen, daß solch Schloß, wann an demselben etwas schadhafft werden sollte, indem es gegenwärtig in gar gutem Stande sich befindet, zur Nothdurfft gebessert, und mit gehörigen Standes-mäßigen Meublen und Haus-Gerath also versehen und zugerichtet werden solle, daß auf solchen unerbhofften Fall, welchen Gott lange abwenden wolle, die Fürstl. Wittwe mit Ehren und guter Bequemlichkeit, solches bewohnen mögen; allermassen dann auf gedachten Fall Unsere zukünftige Gemahlin, Prinzessin Sopyhie Charlotte, Macht haben soll, ohne Unserer Erben und Successoren Eintrag und Verhinderung, solches Schlosses, oder da auf solchem Fall Unseres in Gott ruhenden Vattern, Herzog Gustav Adolphs zu Mecklenb. Ebdn. darauf anjeho wohnende Frau Wittwe annoch am Leben, eventualiter, und entzwischen Unseres respective Schlosses und Hauses zu Bügau oder Dobberan, darunter Ihr. Ebdn. die Wahl bleibet, zur Wittthums-Wohnung, auch der hierinn vorbenannten Orten / Meyer-Höfe / Dörffer und aller der Pertinentien und Zubehörungen / Ober, Herelich, Zugbahr- und Gerechtigkeiten / sich unterziehen / und solche nach ihrem Willen / wie Wittthums-Freyheit / Recht und Gewohnheit ist, Zeit ihres Lebens, so lange sie in unverrückten Wittwen-Stand verbleibet, verschriebener massen zu nutzen, zu genießen und zu gebrauchen, und hierauf sollen alle Bediente / welche auf hierinn vorbenannten Schloßern / Haus / Zimmern / und zwar darinn gelegenen Meyer-Höfen / sammt deren Zubehörungen / bestellt seyn / oder künftigh / an deren von ihren Diensten abkommenden Stellen / angenommen werden mögten / nach dem Ehelichen Beylager / Ihr. Ebdn. in Gegenwart eines oder mehrer Fürstl. Hessischer Commissarien, geloben und schwören / im Fall Prinzessin Sopyhie Charlotte, nach Unseres, als ihres

H h h 2 künstf.

künfftigen Gemahls, Herzog Friedrich Wilhelms, tödlichen Abgang, (welchen doch Gott lange Zeit verhüten wolle) obbeschriebenen ihres Wittthums gebrauchten, und denselben beziehen würden, daß sie selbiges Schloß oder Haus und Wittthum Ihr. Ebdn. und sonsten niemand anders, ohnweigerlich einräumen, und ihr damit gewärtig seyn, Schaden warnen, Frommen und Bestes erweisen und befördern sollen, gleich ihrer rechten Herrschafft sie schuldig gewesen, ohne alle Einrede, alles vermöge und nach laut der Wittthums-Verschreibung, so darüber absonderlich aufgerichtet, und Ihrer Ebdn. noch vor oder doch in dem Beplager zu gestellet werden solle; wobey dann auch Ihr Ebdn. verstatet seyn, und dieselbe Macht haben sollen, die Bedienten, so sie alsdann auf obbeschriebenen Dero Wittthum und dessen Pertinentien finden werden, bey ihren Diensten zu lassen oder abzuschaffen, und andere nach Belieben und Guebsfinden anzuordnen und anzunehmen/gestalt ihr auch niemand wieder Willen und Gefallen aufgedrungen werden solle/ jedoch daß darunter nach des Landes Privilegien und Gewohnheit, sonderlich wegen Annehmung der Diener, verfahren werde, dann auch, daß denen alsdann gegenwärtigen A-rendatoren solcher zum Wittthum verschriebener Orte, wann sie ihre Pensiones und Arenden jährlich richtig in denen stipulirten Terminen Ihr. Ebdn. abtragen, die Contract-Jahre auszumohnen frey bleibet.

Ebener massen sollen auch alle zu dem vorbeschriebenen Wittthum gehörige und darinn sesshafte Einwohner und Zugewandte, geloben und schweren, mehrhochgedachter Princessin Sophien Charlotten Ebdn. nach Unserm, Herzog Friedrich Wilhelms, Tod, dem Gott lange verhüten wolle, Ihrer Ebdn. von des vorgemeldten Wittthums wegen, und so lange der Wittthum währet, als Untertanen ihrer rechten und ungezweifelten Herrschafft, getreu, hold und gehorsam zu seyn, ihren Schaden zu warnen, Frommen und Bestes aber zu werben, auch mit Einrichtung der schuldigen Pächte, Gülten, Renten, Zinsen, Diensten und allen andern Gefällen, sodann auf Geboth und Verboth sich gehorsam und gewärtig zu erweisen, als ihrer rechten Herrschafft, ohne alle Einrede, allermassen sie dem Fürstl. Hause Mecklenburg verwandt und zu thun verpflichtet seynd, jedoch sollen Ihre Ebdn.
Prin

Princessin Sophie Charlotte, wann sie ihren Wittthum einnehmen und beziehen werden, die Untertanen, so geist- als weltliche, bey ihren Privilegiis, Freyheiten, Rechten und hergebrachten Gewohnheiten, wie sie selbige bis andero gehabt, ruhig verbleiben lassen, und selbige darüber in keine Wege beschweren, noch auch, daß es von andern geschehe, verstaten.

Uns, Herzog Friedrich Wilhelm, und Unsern Successoren in Unsern Herzogthumen und Landen, werden auch vorbehalten, die Kirchen- und Land-Ordnung, Erbuhldigung, Geleit, Ritter- und Mann-Lehn, Folge, Reise, Land-Steuren, Accise, Zölle, Licenten, und alle andere Schazungen, imgleichen Malefiz-Sachen, so Capital- und Lebens-Straffen mit sich führen, Appellationen und Ehe-Sachen, Visitationen und Inspectionen der Pfarren, hohe Jagden, (jedoch vorbehältlich der Princessin eigener Lust und Divertissements, wie auch das Jhr. Ebdn. jährlich, an schwarz und roth Deputat-Wild, Preth, funffsig zwey Schweine, und dreyßig Stück Wild, desgleichen sechs Hirsche in der Feist, nach Dero guten Gelegenheit, geschossen, und zu ihrer Hoffhaltung geliefert werden sollen) und insgemein alles, was ad Suprema Jura Territorii, und zur höchsten Landes-Obrigkeit gehdret, auch Ihrer Ebdn. in dieser Ehe-Verschreibung nicht nachgegeben worden. Der Jagd-Gerechtigkeit haben Jhr. Ebdn. sich dergestalt zu gebrauchen, wie selbe auf mehr-berührten Orten hergebracht und befindlich; Imgleichen sollen Jhr. Ebdn. auch die Nothdurffe an Bau- und Brenn-Holz / jedoch ohne etwas davon zu verkauffen / jährlich hauen zu lassen Macht haben / und derselben solches ohne Entgeld hingeschaffet und angeführet werden und zwar ohne Abkürzung an den Wittthums-Inraden, allermassen vohin von denen unbeständigen Nutzungen disponiret worden. Damit auch der Princessin Ebdn. mit gebührender Aufwartung in vorfallenden Reisen, und sonsten, bedienet und versehen seyn mögen; so sollen von Uns einige in dem Ammt Güstrow gefessene von Adel mit ihrer Aufwartung, wie in solchen Fällen gebräuchlich, in so weit an dieselbe verwiesen werden.

Wann es auch zum Beziehungs-Fall des mehr-besagten Wittthums kömmt, so soll bey denen Verwittthums-Orten und de-

Hbbh 3

ren

ren Pertinentien, aller Vorrath von Getränd und dergleichen Küch- und Keller, Speisen dabey gelassen, oder da etwas desfalls ermangeln sollte, soviel hingeschafft werden, daß die Princessin davon ihre Subsistence haben, und sie also, bis immitteft die neuen Gefälle und Intraden, an Arenden - Geldern, oder sonstigen, fällig werden, ihre Subsistenz haben möge, darnach aber bleibet es bey sothanen angewiesenen Wittthums - Nutzungen und derselben Beschreibung.

Was der Princessin Ebdn. zur Zeit mehr angeregten Beziehung Dero Wittthums an Burg - Zeug, Vieh und anderer Nothdurfft, übergeben und eingewortet wird, so ihr vorherho nicht zugehörig gewesen, solches soll in ein ordentliches Inventarium gebracht, und dasjenige, so davon durch täglichen Gebrauch abgängig und vernuget würde, unter der Hand von dem alsdann regierenden Herzog wiederum angeschafft, nach geendigten Wittthum aber Unsern Erben und Nachkommen wieder zugestellet und geliefert werden.

Da sich auch zutragen würde, daß, da Gott vor sey! Princessin Soppie Charlotten Ebdn. wegen einfallender Sterb - oder Krieges - Laufften, oder anderer Fatalitäten, Ursach haben würden, ihre Residence und Wittthums - Wohnung auf eine Zeit zu verändern, ist von Uns, Herzog Friedrich Wilhelm, vor Uns und Unsern Erben versprochen worden, Dero Ebdn. eine andere bequeme Wohnung und Sig, so der Gefahr entlegen, und Ihr. Ebdn. wohl anständig, mittlerweile einzuräumen und zu bewohnen zu übergeben, Ihrer Ebdn. dahin Meubles, Hausrath und andere Nothwendigkeiten verschaffen zu lassen, und Ihre mit Frohn - Diensten und sonstigen dazu behülfflich zu seyn.

Fals auch Wir, der Herzog, die Ihre Ebdn. Princessin Soppien Charlotten, verschriebene Leib - Zucht verbessern, oder Ihre Ebdn. sonstigen begiffigen, oder auch dem Wittthum mit Ihre Ebdn. Bewilligung gar verändern wolten; soll solches zu Unserm und Ihre Ebdn. Gefallen stehen, doch daß die veränderte Güter von keinem geringern Ertrag oder Commodität seyn, sondern, wo nicht ein mehrers, doch zum wenigsten eben das, was der Anschlag

schlag der zum Wittthum verordnete Orte und deren Pertinentien ertragen könne, auch effective auswerffen.

Es soll aber von der Princessin Ebdn. das Zeit ihres Wittwen-Standes zur Bewohnung eingeräumtes Schloß, und die zum Wittthum hierinn verschriebene Orte und Meyer-Höfe, sammt denen Pertinentien, in keine Wege mit Anlehen, Verpfändung, oder sonsten, beschweret, noch etwas veralieniret und veräußert, sondern alles in gutem Stande, auch das Schloß und die zu denen zum Wittthum verschriebene Meyer-Höfe und Pertinentien gehörige Gebäude, Zeit ihrer Einhabung, in Fach, Fach und Schwellen, (doch daß die Ihr. Ebdn. also und dergestalt, daß sie ihrem Fürstl. Stande nach darauf accommodiret seyn könne, geliefert werden) haultich erhalten, und da sie hierzu Holztes oder anderer Materialien von nöthen, soll ihr dasselbe ohne Entgeld gefolget werden. Ihre Ebdn. aber mit andern Haupt- und Grund-Gebäuden nichts, sondern Wir, Herzog Friedrich Wilhelm, oder Unsere Erben und Successoren, solches zu thun haben, und schuldig seyn sollen.

Es sollen auch Ihre Ebdn. von Unsern Erben und Nachkommen, welche regierende Herzoge seynd, bey solchen ihrem Wittthum und dessen Zubehörungen, item der vorgesezten Morgengabe, und was derselben ferner Zeit ihres Lebens, oder währenden Wittwen-Standes, verwilliget werden mögte, gegen männiglichen geschützet und gehandhabet werden.

Damit auch der künftiger in Gottes Hand stehender Todes-Fälle halber Gewisheit seyn möge, so ist desfalls ferner verabredet und verglichen worden, im Fall es sich zutrüge, daß vielhochgedachte Princessen Sophie Charlotte vor ihrem künftigen herzogeliebten Gemahl, Herzog Friedrich Wilhelm, ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben, mit Tode abginge, oder sie zwar deren einige erzeuget, welche aber Zeit ihres Lebens wieder verstorben, daß alsdann von aller ihrer Ebdn. Baarschafft, Silber, Geschirre, Geschmuck, Kleynodien und Kleidern, auch Hausrath, und wie es sonst genant werden mag, nichts ausgeschlossen, sowol was Ihre Ebdn. in diese Ehe gebracht, oder währenden Ehestandes

standes von ihrem Herrn und Gemahl, auch andern, ihr et-
 man gegeben oder geschendet, oder sonst ihr zugefallen und
 vermacht worden, was dessen Jero Ebdn. nicht unter Leben-
 digen, oder auf ihren Todes-Fall vergeben, oder sonst
 durch letzten Willen vermacht, ein richtiges Inventarium verfertigt
 get, und denen zufolge alles Uns, Landgraf Carln, und Unsern
 Erben, heimgefallen seyn, übergeben und ausgeliefert werden sol-
 le. Und ob zwar zugleich auch die zwey und zwanzig tausend
 zwey hundert und funffzig Rthlr. Heuraths-Gelder, strack nach
 Unserer vielgeliebten Tochter Tod, Uns und Unsern Erben, oder
 deren nächsten Erben, zufielen, so wollen Wir jedoch zu Bezeu-
 gung Unserer Affection gegen Unsers freundlich geliebten Vettern
 und Sohns, Herzog Friedrich Wilhelms Ebdn. daß der Besitz
 und freye Genuß darvon Jero Ebdn. bis zu erfolgtem Dero Hin-
 tritt verbleiben, nach Dero Absterben aber dieselbe forderlichst an
 Uns, Landgraf Carln, und Unsern, oder Unserer vielgeliebten
 Tochter nächsten Erben, wieder zurückfallen und gegeben werden,
 und bis dahin die zum Wittthum verschriebene Rente und Gü-
 ther, mit allen obberührten ihren Gerechtigkeiten, auch Zubehö-
 rung, verthypotheciret, und Wir den Zins des Heuraths-Guths
 jährlich daraus zu heben so lange berechtigt und befugt seyn sol-
 len, bis Wir des Heuraths-Guths Bezahlung und Ausrichtung
 erlanget, darauf alle Ammt-Leute und Untertanen, so in dem
 Wittthum angefaßen, von stund an, nach der würcklichen Auszah-
 lung des Heuraths-Geldes, Uns, dem Landgrafen, und nach
 Uns, Unsern Erben, oder wann die nicht wären, alsdann und
 nicht ehe der Princeesse Sophie Charlotten nächsten Erben, mit
 Eyd und Gelübden verpflichtet und verwandt werden sollen, Uns
 und Unsern Mitbenahmten mit richtiger Erlegung des ordina-
 ren Zinses vom Heuraths-Gelde, wie obgedacht, gehorsam und
 gewärtig zu seyn, so lange bis Uns und Unsern Mitbeschriebenen,
 oder Unser vielgeliebten Tochter nächsten Erben, des eingebrachten
 Heuraths-Guths Ausrichtung und Vergnügung geschehen.

Wann aber hochgedachte Princeessin Sophie Charlotte mit
 Dero künftigen herzogeliebten Gemahl, Herzog Friedrich Wilhelm,
 Leibes-Erben gewinnen, welche ihrer beyder, oder der Princeessin
 Sophien Charlotten Tod, erleben würden, so soll solch Heurath-
 Guth

Guth und Wiederlage, und was die Princessin sonst gebracht, ihren Kindern und deren Eheleichen Leibes, Erben, wann sie welche bekämen, verbleiben. Wann aber der Princessin überbliebene Kinder, über kurz oder lang, unerzeuget einiger Eheleicher Leibes, Erben, versterben würden, so soll solch Heurath, Guth an das Fürstl. Haus Mecklenburg vererbet seyn, das übrige Erbe aber oftgemeldter Princessin fällt an Dero nächste Erben, welche die alsdann seyn werden.

NB. Trüge sich aber zu, daß Wir, Herzog Friedrich Wilhelm, vor Unserer künftigen Gemahlin, auch mit oder ohne Leibes, Erben verstarben, so soll dieselbe vollkommene Macht und Gewalt haben, für vorgemeldtes und eingebrachtes Heurath, Guth und Wiederlage, die Ihre im Nummte verschriebene Orte und Meyerhöfe, sammt dazu gehörigen Bedienten und Untertanen, mit aller Obrigkeit und Gerechtigkeit, von Stund an, nach Unserm tödtlichen Hintritt und Abgang, nach laut und vermöge dieser Unserer Ehe, Veredung und veralichenen Leib. Gedings, Briefes, einzunehmen, zu haben, zu besitzen und zu genießen, ihr Lebenlang, ohne alle Verhinderung Unserer Erben und Nachkommen, und sonst jedermänniglich. Es sollen Ihre Ebdn. alsdann auch ohnehinderlich folgen Dero Baarschafften / und in specie die Paraphernal-Güther / Silber, Geschir / Kleynodien / Schmuck und Kleider / auch dazu was Ihre Ebdn. von Uns und andern an Kleynodien / Silber, Geschir und Baarschafften / oder sonst geschenktet und verehret worden / item: was sie selbst erzeuget oder erzeugen lassen, auch was von auswärtigen Erb, Fälen ihr angestorben, nichts überall ausgenommen, wann auch Ihr. Ebdn. einige Baarschafften und Gelder auf Nummter und Güther ausgethan, oder selbige davor eingelöset worden, die Intraden und Nutzungen derselben Ihre Ebdn. und Dero Erben so lauge verbleiben, bis die Reliquien erfolget.

Da auch Ihre Ebdn. ihren Wittthum beziehen werden, sollen sie soviel, wie vorgebracht, darauf finden, damit Ihre Ebdn. auch also Wittthums halber von ihren Kindern getheilet und geschieden seyn sollen, wie dann die bey Leben alsdann verhandene, mit Uns, Herzog Friedrich Wilhelm, erzeugete Kinder, ohne Ihr. Ebdn. der Princessen Zuthun, gebührend alimentiret, unterhalten, und in allem versorget werden sollen.

Iiii

Da

Dafern aber Princessin Sophie Charlotten Ebdn. ihren Wittwen-Stand verändern, und sich anderweitig verehlichen würden, sie haben ex priori Matrimonio Kinder erzeugt oder nicht, alsdann höret das Wittthums-Recht auf, und strebet in Unserm Herzog Friedrich Wilhelms, Erben und Nachkommen Belieben, hochermeldter Princessin Ebdn. verhassten Wittthum und Gegen-Vermächtniß, mit Abtrag des würdlich ausgezahlten Ehe-Geldes, wieder an sich zu lösen, so lange aber gemeldter Abtrag nicht erfolgt, bleibt Ihrer Ebdn. auch nach anderweitiger ihrer Verehlichung, der Besiz und Niesbrauch des Wittthums, um daraus die Zinsen ihrer eingebrachten Ehe-Gelder, jedoch nicht höher als fünf pro Cento, zu rechnen und zu heben, wie dann Ihre Ebdn. auch, wie schon berühret, der Nutzen der Renteer und Güther allenfalls gebühret, welche durch Vorschaffung derer, ultra dotem zugebrachten, oder sonst an erworbenen eigenen Gelder eingelöset, würde ihr aber dasselbe würdlich wieder abgelegt und entrichtet, cessiret solches Unterpand und der Niesbrauch.

Sonsten seyn Ihre Ebdn. vorherberührte Leibzüchtliche Güther und Vermächtniß nicht ebender abzutreten, noch die Bediente und Untertanen ihrer Gelübden und Eides quit, ledig und los zu zählen, weniger auch das Unterpand, so vor Dero ausgeliebenen ultra dotem inserirten, oder andern angewendeten eigenen Gelder, hauffet, fahren zu lassen, auch Briefe und Siegel, so Ihre Ebdn. deswegen empfangen, wieder auszustellen, gehalten, bis sie solches allen wegen vergnüget, da dann aber auch zugleich dieselbe verbunden, die auf vorherberührten Leib-Gedings-Güthern und Vermächtniß gefundene Meubles, Burgzeug und Hausrath, was dessen durch nothdürfftigen Gebrauch nicht consumiret und vereschliffen seyn mögte, hinwieder auszuliefern.

Dafern auch Wir, der Herzog, mit Unser künftigen Gemahlin, Princessin Sophie Charlotten Ebdn. in wäherender Ehe Schulden zusammen gemacht hätten, die sollen von Unsern Erben und Nachkommen, ohne Ihre Ebdn. Zuthun oder Beschwerden, ausgerichtet und bezahlet werden.

Letztlich ist abgeredet und verglichen, wo Wir, der Herzog, vor viel hochgedachter Princessin Ebdn. oder hinwiederum Ihre Ebdn.

vor

vor Uns, nach dem Ehelichen Beylager, und vor Erlegung des
Heuraths, Gutths, (das Gott verhüten wolle) mit Tode ab-
gingen, daß nichts desto weniger alles, so in dieser Heuraths. Ver-
schreibung von einem oder andern Theil verwilliget und zugesaget
ist, treulich vollenzogen und geleistet werden solle.

Ob sichs aber zutrüge (da Gott auch in Gnaden vor sey)
daß dieser Fürstl. Verlobten eines, ehe das Beylager vollenzogen,
mit Tode verfallen würde, alsdann soll diese Ehe. Veredung gang
und gar ab seyn, und kein Theil das andere daraus zu belangen
haben, jedoch bleibet beyden Fürstl. Contrahenten, sich einander
per Testamentum, Codicillen, Donationes, mortis causa, oder sonst
in andere Wege zu bedencken und zu begünstigen, jederzeit vorbehal-
ten, doch daß dadurch denen Pactis familiae dieser beyden Fürstl.
Häuser nicht derogiret oder zu nahe gehandelt werde.

Und solches alles und jedes, wie obstehet, gereden und ge-
loben, bey Unsern allerseits Fürstl. Ehren, wahren Worten, Treu
und Glauben, nicht allein Wir obbemeldete beyde Fürsten, stet,
fest und unverbrüchlich zu halten und zu erfüllen, sondern Wir,
der Herzog, versprechen auch, daran zu seyn, daß Unsere Herren
Brüder und Vetteren Eddn. Eddn. dasselbige mit beträftigen und
vollenziehen.

Dessen zu wahrer Urkund und Bekänntnis, seynd dieser
Heuraths. Briefe zwey gleichlautende Exemplaria ausgefertigt,
mit Unsern eigenen Händen unterschrieben, und Unsere Fürstl.
Insiegel daran gehangen worden. So geschehen Cassel, den zwey-
ten Tag Januarii, des eintausend siebenhundert und vierten Jahres.

Friedrich Wilhelm, S. S. M.

(L. S.)

Carl.

(L. S.)

IX.

Kaiserl. Confirmation über Herzog Frie-
drich Wilhelms Ehe-Pacten, d. d. Wien, den
21. Martii 1707.

III 2

Wir

Wir Joseph, von Gottes Gnaden erwählter Röm.
Käyser. (tot. Tit.)

Bekennen öffentlich mit diesen Brief, und thun kund aller
männiglich, daß Uns der Durchlauchtig. Hochgebohrne
Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg, (tot. Tit.)
Unser lieber Oheim und Fürst, in Untertänigkeit zu
vernehmen gegeben, was massen Sr. Ebdn. bey der vorgegangen- und
beschlossener Verlöbnuß, mit der nunmehrigen Fürstl. Gemahlin,
der Durchlauchtig. Hochgebohrnen Sophia Charlotta, Herzogin
zu Mecklenburg, gebobrner Landgräfin zu Hessen, mit dem Durch-
lauchtig. Hochgebohrnen Carl, Landgrafen zu Hessen, (tot. Tit.)
Unsere lieben Oheim und Fürsten, gewisse Ehe-Pacten aufgerich-
tet, in welchen ausführlich enthalten, was ein Theil dem an-
dern versprochen, und auf allerseitiges Belieben zugesaget habe,
massen dann auch sein, des Herzogs zu Mecklenburg Ebdn. sothane
aufgerichtete Ehe-Pacten in beglaubter Form beygebracht, welche
von Worten zu Worten hernach beschrieben stehen, und also lauten:

(Inserta fuere Pacta Dotalia.)

Und Uns dann Sr. des Herzogs zu Mecklenburg Ebdn. unter-
thänigst angeruffen, Wir jetzt berührte Pacta zu confirmiren
und zu bestätigen, gnädigst geruhen wollten; Wann Wir nun
in Gnaden angesehen, solch demüthig zimliche Bitte, auch die an-
genehme und nutzbare auch erspriesliche Dienste, so beyderseits
pacificirender Ebdn. Ebdn. Vorfahren, Unseru Vorfahren, Römischen
Käysern und Königen, und dem Reich, oft und vielmahl
williglich gethan, Uns auch noch täglich thun, und inskünftige
damit zu continuiren des unterthänigsten Erbietens seyn, auch
wohl thun können, sollen und mögen.

So haben Wir darum aus diesen und andern mehr Unser
Käyserl. Gemüth bewegenden Ursachen, und nach beygebrachten
Sr. des Herzogs zu Mecklenburg Ebdn. beyder Gebrüder, auch
nächster Agnaten Consens, mit wohlbedachten Muth, guten Rath
und rechten Wissen, vor-inserirte Pacta Dotalia, als jetzt regie-
render Römischer Käyser, gnädigst confirmiret und bestätigt;
thun das, confirmiren und bestätigen dieselbe auch also hiemit, von
Römischer Käyserl. Macht, Vollkommenheit, wissentlich in Krafft
dieses Briefes, und meinen, segnen und wollen, daß sothane Dero
Fürstl.

Fürstl. Ehe-Pacta in allen und jeden ihren Worten, Articulu, Claulu, Inhalt, Meynungen und Begreiffungen, kräftig und mächtig seyn und bleiben, stet, fest und unverbrüchlich gehalten werden, und Ihre Ebdn. Ebdn. deren Erben und Nachkommen sich deren ruhiglich gebrauchten und genießen sollen und mögen, von altermänniglich unverbindert, doch Uns und dem Reich an Unserer Obrigkeit, auch sonst jedermänniglich an ihren Rechten und Gerechtigkeiten, unvergriffen und unschädlich.

Gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Pralaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Boigten, Hauptleuten, Wigdomben, Boigten, Pflegern, Verwesern, Amt-Leuten, Land-Richtern, Rätben, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Standes und Wesens die seyn, ernst- und festiglich, mit diesem Brief, und wollen, daß sie gedachtes Herzoges zu Mecklenburg und Dero Gemahlin, wie auch des Landgrafens zu Hessen Ebdn. Ebdn. Ebdn. an diesen ob-inferirten Ehe-Pacten, und dieser Unserer darüber ertheilten Käyserl. Confirmation und Bestätigung, nicht irren noch hindern, sondern sie darbey von Unserntwegen festiglich handhaben und maintainiren, auch allerseits derselben ruhiglich sich gebrauchten, und gänglich darbey bleiben lassen, insonderheit aber befehlen Wir Ew. Ebdn. Ebdn. Ebdn. als pacificirenden Theilen, ihren Erben und Nachkommen, daß sie wieder solche, zwischen ihnen aufgerichtete, und von Uns hiermit confirmirte und bestätigte Ehe-Pacta, nichts thun, handeln oder fürnehmen, sich untereinander darwieder nicht beeinträchtigen, turbiren oder beschweren, noch das jemand andern zu thun gestatten, oder bewilligen, als lieb einen jeden und ihnen ist Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straffe, und dazu eine Pen von hundert Marck löthigen Goldes, zu vermeyden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unser Käyserl. Cammer, und den andern halben Theil Ihrer Ebdn. Ebdn. Ebdn. sämmtlich, oder deroelben, so darwieder beleidiget würde, ihren Erben und Nachkommen, unablässig zu bezahlen, verfallen seyn solle.

Mit Uhrkund dieses Briefes besiegelt mit Unserm Käyserl. anhangenden Insigel, der gegeben ist in Unser Stadt Wien,
 den

III 3

den ein und zwanzigsten des Monats Martii, nach Christi Unseres lieben Herrn und Seligmachers gnadenreicher Geburt, im siebenzehenden, und siebenden, Unserer Reiche des Römischen im achtzehenden, des Hungarischen im zwanzigsten, und des Böheimischen im andern Jahre.

Joseph.

Vt. Friedr. Carl G. von Schönborn.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.

L. S. Consbrück.

X.

Responsum Juris der Rostocker Juristen-
Facultät, in der N. N. Successions - Sache, wegen
Revocirung eines Feudi, des Gnaden = Jahrs, der Gegens
Vermächtniß und der gemachten Lehn = Schulden.

d. d. 1733.

Hoch = Edelgebohrner,

Insonders hochzuehrender Herr Land = Syndice.

Wir Hoch = Edelgebohrnen haben uns sub dato den 14. Junii einige Fragen aus dem Jure feudali communiciret, und, da besonders die Application auf Mecklenburg abgezielet, von uns, als Domesticis, darüber belehret zu seyn verlanget. Wann dann wir Decanus, Senior und übrige Doctores und Professores der Juristen = Facultät hieselbst mit gebührenden Fleiß alles erwogen; So seynd wir der Collegialischen Meynung geworden,

Ad Imam: Ob ein Agnatus, vornemlich in Mecklenburg, zu Revocirung eines, nicht an einen Fremden, sondern nur an einen weitem Vettern, ohne seinen ausdrücklichen Consens veräußerten Lehns, nicht bey Lebzeiten des Alienantis binnen einem Jahr, a die notitia, sich zu melden, und integrum Pretium zu offeriren, bey Verlust der Actionis revocatoria, verbunden sey?

daß dieselbe billig zu affirmiren.

Ra-

Rationes dubitandi & decidendi.

Es mögte zwar das Ansehen haben, als hätten wir die Frage zu dismembriren, indem notanter in derselben von ausdrückl. Consens, und von denen Lebzeiten des Alienantis, Erwähnung geschieht. Allein, weil wegen des erstern denen Lehn-Richten ganz gemäß, daß ratione Consensus Domini & Agnatorum in alienationem seu tacitus Consensus vim expressi hat, indem der Sciens alienationem ex accidenti schweigen kan, salvo suo jure; und ratione des andern wir nicht glauben, daß der Alienans der letzte von dem ganzen Strange sey; dabero es auf den Umstand gar nicht ankömmt; so wollen wir mit Uebergehung derrer Passuum auf die Frage affirmando geantwortet haben. Denn da der Textus 2. Feud. 26. die Determination ausdrücklich machet, auch unser Project des Mecklenburgischen Lehn-Rechts Tit. 21. Art. 43. welchen man, wann dadurch so wenig denen gemainen als besondern Constitutionibus derogiret wird, per modum illustrationis gar wohl inhäriren mag, ein gleiches saget; so ist weiter daran nicht zu zweifeln, wann auch gleich communior Doctorum Interpretatio, so, wie sie der Glossæ inhäriret, dahin gehet, daß die Casus alienationis in remotiorem Agnatum & plane extraneum zu unterscheiden, vid Struv. Syntg. Jur. Feud. Cap. XIII. §. 28. ibiq. allegatos.

Conf. Horn. Jurisprud. Feud. Cap. XX §. 7. verbis agmine facto.

so ist doch solthane Distinction uns ganz förderlich, sintemahl sie uns in facto regulam gönnet und gönnen muß. Zwar disputiret Struv. loc. cit.

heftig über den Punct: Ob nicht allein der Text von der Revocatione ex Jure protimiseos zu verstehen? und will er in effectu den proximum Agnatum in doppelter Gestalt consideriret wissen, und zwar einmahl als einen Agnatum proximum, und denn als einen Agnatum in genere, der noch allemahl quamdiu agere non valuit, von der Zeit an, da die Linea sine Consensu alienans ausgegangen, 30 Jahr frey und offen haben müste. Allein es seynd desselben Gründe nicht vermbgend, eben wie die Zahl der Doctorum es nicht ausmachet, in Betracht weit mehrere mit uns seynd, das intendirte zu erhärten. Angesehen,

1.) freylich eine grosse Ratio differentia: in denen beyden Casibus erkündlich; alldieweil die Lehne denen Familien verliehen, und wann ein Better, der schon ein radicirtes Recht darinn hat, dieselbe bekommt,

kömmet, sie bey der Familie bleiben. Dahero dann, weil jenes de casu alienationis in extraneum ein wenig allzuschönöde denen Doctores geschienen, wann die Agnaten so kurz abgewürzet würden, so die in textu ipso unerfindliche Distinction cultiviret, welches man denn ex ratione allata a flore familia passiren lassen kan; Nur daß im Gegentheil, wann ein Agnatus es bekommen, cessante ratione vere unica, nicht ein gleiches soudeniret werde. Es accediret diesen Umstand auch der, daß in diesem Casu der proximior tacens noch dannoch einmahl satis ita ferentibus an das Lehn kommen kan, da in dem andern Casu die ganze Familie darunter durch ist. Was dann

2.) die andern Strubianischen Rationes betrifft, so seynd dieselben hieburch alle geschlagen, und mag bey so klaren Textu von keiner weiteren Indole successiois feudalis & Præjudicio Agnatorum et was mit Effect angeführet werden.

Ad Ildam: Ob einer Adlichen Wittwen in Mecklenburg, nach Absterben ihres Mannes, das Beneficium Anni gratia, mitbin Jahr und Tag in dessen vollen Güthern besizzen zu bleiben, und die Auskünfte und Hebungen desselben Jahrs zu genießen, ipso jure zustehet?

Finden wir nicht anders als negative zu respondiren; denn da der Tit. 28. des ersten Projects des Mecklenburgischen Lehn-Rechts, welches das Gnaden-Jahr der Wittwen zubilliget, bey uns vor sich wegen der ausdrücklichen Constitution vom 4. Dec. 1704. in vim decisivam durchaus nicht mag allegiret werden; so seynd wir bey sonstigen Silentio unserer Lehn-Rechte, und der offenkündig gewordenen Praxi, nicht befugt, von die Negativa abzugehen.

So hilft uns auch nicht, obgleich es sonst zuweilen bequemlich geschicht, in diesem Pactu aus dem benachbahrten Pomern auf unser Mecklenburg zu argumentiren, sondern es bleibt, obgleich diese Frage sehr häufig an uns kömmt, und wir binnen neyßten Monatzen an die Frauen Wittwen von N. N. und von N. N. dieselbe zu resolviren requiriret worden, immerhin bey der Antwort, quod non.

Ad Quæst. Illiam: Ob ein Mecklenburgischer Agnatus die Pacta Dotalia, welche der Lehn-Lasser mit seiner Ehe-Frauen errichtet, wann dieser derselben darinnen ohne Landes-Herrlichen und Bitterlichen Consens eine übermäßige Gegen-Bermächtniß stipuliret, zu halten verbunden sey? find

sind wir der Meynung, daß ein Agnatus dergleichen Pacta Dotalia zu halten nicht verbunden sey.

Rationes dubitandi & decidendi.

Zwar mögte es

1.) den Anschein haben, daß, weil die Mecklenburgische Lehn-Güter allerley Schulden tragen, und dahin von einem Vasallo können beschweret werden, und zwar ohne einigen Unterscheid, indem auch die Chirographaria debita aus denen Feudis abzuführen, daß dessenthalben ein Ehemann in denen Pactis Dotalibus sich und sein Lehn-Guth mit einem willkürlichen grossen Gegenvermächtniß an seine Frau und künftige Wittve beschweren könnte.

Hierzu mögte

2.) kommen die genaue Interpretation Art. 28. beyer Landes-Reversalium, sintemahl es von denselben heissen mögte: quod lege distinguente & nostrum sit distinguere, alldieweil dem zimlichen Ansehen nach sothaner Articulus nur in dem Casu Fürstl. und Betskerl. Consens zu denen Heyraths-Verschreibungen erfordert, wann eine zur andern Ehe schreitende Edel-Frau, von denen sonst bey Verrückung des Wittwen-Stuples regulariter abzuliefernden Dingen, etwas davon beybehalten will, sintemahl nicht eben zu folgen scheint, weil der gar exorbitante Passus, daß eine Wittve, die bey der andern Ehe ihren Nahmen, und folglich auch ihr Recht, verändert, darnach solle Wittwen-Pradicata behalten, nicht anders gültig werden kan, als durch Lehns-Herrlichen und Betskerl. Consens: Ergo so gelten auch andere, nicht confirmirte Pacta Dotalia, nicht. Allein es ist *qua prius* doch gar wohl zu attendiren, wie ein unausbleibliches, tägliches Absurdum zum unverwindlichen Schaden des Lehns-Herrns und derer Betskerl. daraus erwachsen würde, wann ein modernus Vasallus die Freyheit hätte, auch sogar durch allerley Donationes, ohne einige Confirmation und Consens, die Succession in denen Lehn-Güthern nicht allein beschwerlich, sondern ganz unrathsam zu machen. Und obwol es dennoch den

Rfff

Schein

Schein haben mögte, als wenn die Donationes propter Nuptias, weil sie relatae und nicht simplices seynd, an der Dispositione Juris, de confirmandis donationibus, nicht zu prüfen; so muß solches, in so weit sie gar übermäßig und unproportioniret seynd, allerdings geschehen, angesehen selbst die Definition der Donationis propter Nuptias

vid. Tit. C. Specialis.

solches deutlich mit sich bringet. Ja, woferne wir so schrecklich ausschweiften wollten, so dürfften wir nur die Anomalia unserer Mecklenburgischen Lehne noch weiter ziehen, und lieber gar gestatten, daß sie auch in Testamentis, sowol reciprocis als andern, mit allerley Fidei-Commisiss & Legatis könnten beschweret, ja endlich in quemlibet und quamlibet unter allerhand gestiftete Nexus transferiret werden.

Ueberhaupt ist also das Argumentum von der Schulden-Last hieher nicht applicabile, weil es lange so sehr nicht zu befürchten, daß jemand wird ein so übler Hauswirth seyn, seine Güther durch gemachte Schulden zu assorbiren, als es zu vermuthen, daß er als ein zärtlicher Liebhaber seiner Braut und Ehe-Frauen werde in denen Ehe-Pacten ungemeyne, und seinen Successoren schrecklich incommodirende Vortheile accordiren. Ja am allermeisten merittet dieses Attention, daß selbst in Pommern und der Mark, wofelbst wegen des Gnaden-Jahrs, wie vorgedacht, item andrer Lucrorum, derer Wittwen Rechte so weit exorbitiren, und wofelbst die Lehne in mehren Stücken noch als im Mecklenburgischen Qualitates Allodiales außern, dennoch die Ehe-Pacten müssen in ihren Schranken bleiben.

Gerdes de oneribus feudi §. 25.

Stryk. de Vidua Nob. March. C. 2, N. 26.

Bey so gestallten Sachen muß *ad secundum* die Interpretation des allegirten Articuli Reversalium auch so gemacht werden, daß

daß alles in seinen Schranken bleibe; und es muß wol heißen: *Unius positio, non est alterius exclusio*. Ja, da darinn von einer intendirten Exorbitance, daß Wittwen wollen aufhören Wittwen zu seyn, und doch Wittwen-Recht behalten, die Rede ist, und dergleichen ohne Lehnsherrlichen und Vetterlichen Consens wird vor impracticable gehalten; so ist der ganz natürliche Schluß, daß die Heyraths-Verschreibungen sollen in ihren Schranken bleiben, und, so bald sie darüber schreiten, ohne Consens nicht beständig seyn. Mag es also hier nicht gesagt werden: *quod exceptio in casu excepto confirmet regulam*, scilicet, weil zur Beybehaltung, ungeachtet des Uebergehens zur andern Ehe, nur Consens nöthig; Ergo ist sie in quovis Casu unnöthig; sondern es muß geglaubt werden, daß man dervahlen nur allein diesen Casum vor Augen genommen, und über denselben, weil er vielleicht proxime ventiliret worden, diese Disposition gemacht.

Zu geschweigen, daß es dennoch, wenn es eines seyn sollte, noch erträglicher vor den Successoren, und eher verwindlich wäre, wann die Wittwe, so ad secunda Vota schreitet, die Vortheile behielte, alldieweil das Heyrathen zum andern mahl nicht allezeit arriviret, so, daß, wanns kömmt, es öftters ein Incogitatum und Insperatum, nachdem man sich schon darinn niedergegeben, daß man die Wittwe, so lange sie lebet, wird auf dem Hofe behalten. Allein der andere Passus würde in Regulam degeneriren, und wer eine etwas reiche Dame, die er überdis in erster Liebe betrachtet, zur Braut und Frauen bekäme, der würde alles dahin schreiben. Sollte überdis von jemand argumentiret werden wollen aus dem

8. Art. der Reversalen de 1572.

Daß nemlich ja doch des Herrn Consens gleichsam nur ornatus gratia zu ersfordern, weil die Will.-Briefe nicht sollen versaget werden, so jemand zum Leih-Gedinge das Lehn vermachen wolte; So dienet demselben gar bald zur Antwort, daß es ein gar unrichtiges Assertum sey, als wann auch bloss Solennia keinen Influxum in die Gültigkeit einer ganzen Handlung hät.

Kffl 2



hätten, indem das Contrarium aus hundert Exempeln zu bekräftigen.

Zudem ist offenbar aus dem Articulo, daß dannoch cum aliqua causa cognitione soll der Consens verliessen werden; zu geschweigen, daß denen Agnaten durch dem Articul dannoch nichts vergeben, sondern denenselben ihre Jura, sowol implicite als explicite, reserviret worden.

Conf. Art. preced. 7.

worinn der Sportuln gedacht wird, die vor einen Will. Brief auf Vermachen zum Leib. Gedinge sollen erleyet werden; woraus denn fließt, daß dieselben zu suchen und nicht zu suchen, nicht in dem Willkühr des Vasalli stehe, sondern daß das Suchen necessaire, das Concediren aber aus Gnaden so bewandt, daß es nicht leicht solle versaget werden. Ja, wann auch endlich das alles, was in der Frage: ob *pari ratione* die Will. Briefe zur Verpfändung nöthig? pfleget ventiliret zu werden,

vid. Libell. Gravam. d. 1717. Grav. III. N. 1. seqq.

seine Richtigkeit hat, seynd doch die Agnaten immer solviret, und ihr Consens, obwol er zur Verpfändung nicht nöthig, wird doch in diesem Casu unumgänglich seyn. Potuit enim Princeps, cæteris paribus, suo juri renunciare, sed tertio non præjudicare privilegia siquidem semper ita sunt interpretanda, ut quam minimum lædant jus tertii, præsertim in feudalibus, quoniam agnati fortius jus habent quam Dominus.

Wesensbec. Consil. P. I. Conf. I. N. 54. seqq. ibiq. alleg. textus & DDres.

Daher auch kein Argument, a minori ad majus, darunter etwas vermag, sintemahlen in solchen a regula abgehenden Rechten und Gewohnheiten man ja verhüten muß, daß nicht immer beschwerliche Schlüsse aus Schlüssen gemacht werden mögen. Nicht zu gedenken, daß überall dannoch a Debitorum onere ad exorbitantia lucra

vidua keinesweges zu schliessen propter evidentem discrepantiam; und daß man auf mögliche Weise den Unterscheid inter feuda & allodia erhalten muß, damit nicht die summa ratio a flore familiae gar verschwinde.

Zulezt nun noch die

IV. Frage: Ob die Debita Vasalli zuerst von denen vorhandenen Allodial-Stücken zu nehmen, bevor die Wittwe des Lehn-Lassers sich selbige anmassen könne; ohngeachtet alle Allodial-Stücke ihr in denen Pactis Dotalibus zugeeignet seynd?

betreffend; so muß es bey der Ordnung bleiben, daß eine Wittwe, der die Allodial-Stücke in Pactis Dotalibus zugeeignet, keine prä-tendiren könne, wann keine da seyn, nur aber seynd alsdann keine da, wann nach Masse unsers Lehn-Rechts die Debita Vasalli ab Hæredibus Allodialibus von denen Land-Erben bezahlet werden, und es sich zutrüge, daß nicht allein das ganze Allodium darauf ginge, sondern wie gewöhnlich, das Lehn noch in Subsidium angegriffen würde. Wann dann notanter unsere Lehn-Güter dar-nach in subsidium vor die Schulden haften, und dis alles den favorem sowol Domini directi, als Agnatorum pro fundamento & ratione hat; So muß ein sterbender Vasallus nicht befugt geachtet werden, das Allodium so schlechterdings in totum jeman-den zu vermachen, daß nachhero zu Bezahlung des ersten Schil-lings von denen Schulden alsofort das Lehn müste angegriffen werden. Hingegen will auch abermahl nichts würcken, was von der grossen Freyheit, die Lehn-Güter zu verschulden, vor-her schon angezeigt worden, sondern die Beantwortung der vorigen Frage, bestreitet auch zugleich diese, angesehen dero gleichen letzter Wille die Agnaten ungewöhnlich graviret, ja noch weit mehr incommodiret, als etwa ein übermäßiges Wittthum, sintemahlen dieses dennoch nur Jure Usus fructus auf die Wittwe, welche bald sterben, oder sich bald wieder verheyrathen kan, kömmt, in diesem Casu aber Allodia Jure Domini auf dieselbe transferiret werden. Mit wenigen, dergleichen

R f f f 3

Le

Testamentliche Assignation kan in keine Weise bestehen, indem der Testator gleichsam de re aliena disponiret, und in effectu, da er wissen mußte, daß er viel schuldig war, ein Stück des Lehn-Guths, wieder alle Rechte und Gewohnheit, durch Testamentarische Verordnung denen Agnaten aus denen Händen gebracht.

Conf. Tornov. de Feud. Mecklenb. P. I. p. 503.

Wir remittiren uns, weil diese Fragen durch einander ihre Connexion haben, auf alles vorige, und hoffen derer unsers Juris Domestici Feudalis nicht Unkündigen, Beyfall. Alles von Rechts wegen. Ubrkündlich mit unserer Facultät Insiegel bedruckt. So geschehen Rostock, den 30. Junii Anno 1733.

(L. S.)

Decanus, Senior und andere
Doctores und Professores
der Juristen - Facultät
hieselbst.



W 78
PICA





die Stände die bey dieser Sache in das Publicum et
in behörige Proposition und Berathschlagung ziehen,
auch auf was Art und Weise hierbey denen etwa be-
befehleten satzsam begegnet, abgeholfen, und darwieder
s- oder Ordnungsmäßiger Ruhestand beybehalten und
undhaftes thätliches Gutachten erstatten.

in drey Reichs-Collegiis über nichts anders, als dasje-
st. in diesen Commissions- Decret ad Propositionem brin-
gen. Weniger können die Directoria Collegiorum wieder Ihre
Deutung, die Frage, super potestate Cæsaris in adornan-
Proposition stellen.

auszeichnet. etliche Stände. ergangen. dieses Sinter

AMOENITATES DIPLOMATICO-HISTORI- CO-JURIDICÆ.

Oder
allerhand mehrentheils ungedruckter
die

Mecklenburgische Landes-Geschichte,
Verfassung und Rechte
erläuternder

Abhandlungen und Schriften.

achtes Stück.

Herausgegeben

von

Joachim Christoph Bognaden, D.

Gedruckt M DCC L.

xrite

colorchecker CLASSIC

